

Handwritten scribble

Dr. Johann Haring

Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat

431

13-E-54

Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat

Text des Vertrages mit Erklärungen von

Dr. Johann Haring

c. Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Fakultät der
Universität Graz

SEMINÁRNÍ
Hist.-práv.



KNIHOVNA
oddělení

1 9 3 4

Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München

N i h i l o b s t a t t

Dr. Ioannes Köck
Censor ex officio

Nr. 5026

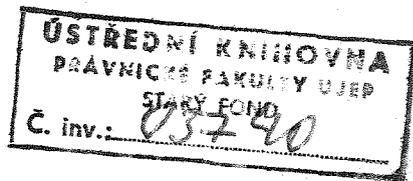
Imprimatur!

Graecii, die 8. Junii 1934

Ferdinandus
princeps eppus

Darem od. Rev. 5. května 1945.

✓ Juv. čís. 6031



Alle Rechte, insbesondere das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen, bei Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck 1934 — Copyright by Verlagsanstalt Tyrolia

Satz, Druck und Einband in der eigenen Anstalt in Innsbruck

V o r w o r t

Das österreichische Konkordat, abgeschlossen am 5. Juni 1933, ratifiziert am 1. Mai 1934, trägt wie der österreichische Bundesstaat eine eigene, sagen wir österreichische, Note, wenn gleich Anlehnungen an das italienische und an die deutschen Konkordate zu verzeichnen sind. Man gewinnt den sympathischen Eindruck, daß Kirche und Staat einander wohlwollend entgegenkommen wollen. Dabei wurde jede Beeinträchtigung anderer Religionsgenossenschaften sorgfältig vermieden. Nach Art. 29 und 30 der gleichzeitig veröffentlichten neuen Verfassung erfreuen sich alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften der gleichen Rechte. Und wie mit der katholischen Kirche ein Konkordat abgeschlossen wurde, so können auch die anderen anerkannten Religionsgesellschaften im Einvernehmen mit der Bundesregierung eine weitere Regelung ihrer Angelegenheiten erreichen.

Im folgenden wird der Text des Konkordates mit einer sachgemäßen Erklärung unter Benützung der bisher erflossenen Durchführungsgesetze und Durchführungsverordnungen geboten. Die Gegenüberstellung des alten und neuen Rechtes läßt die Tragweite der Konkordatsbestimmungen erkennen.

Graz, im Juni 1934.

Der Verfasser.

I n h a l t

Vorwort

I. Vorgeschichte des österreichischen Konkordates . . . 9

II. Text des Konkordates mit sachgemäßen Erklärungen . 11

Register 93

I. Vorgeschichte des österreichischen Konkordates

Österreich hatte in der absoluten Ära, am 18. August 1855, ein Konkordat mit dem Apostolischen Stuhle geschlossen. Da Ungarn damals mit Österreich eine staatliche Einheit bildete, galt das Konkordat auch für Ungarn. Da jedoch infolge des sogenannten Ausgleiches zwischen Österreich und Ungarn im Jahre 1868 das Patent vom 5. November 1855, womit das Konkordat staatlicherseits promulgiert worden war, als ein nicht verfassungsmäßig zustandegekommenes Gesetz betrachtet wurde, war die Rechtskraft des Konkordates für Ungarn in Frage gestellt. Am 30. Juli 1870 wurde das österreichische Konkordat staatlicherseits gekündet. Zwar erklärten die österreichischen Bischöfe in einer Denkschrift vom 20. März 1874, daß sie das Konkordat nicht als erloschen betrachten, und es konnte diese Fiktion um so eher festgehalten werden, als viele Konkordatsbestimmungen entweder in das Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, übergingen oder als ältere Privilegien der österreichischen Herrscher fort dauerten¹. Durch die Umwälzungen des Jahres 1918 war aber ein neues Österreich entstanden. Als Benedikt XV. in der Allokution vom 21. November 1921 (AAS., XIII, 521 f.) erklärte, daß die neuentstandenen Staaten nicht mehr die in früheren Konkordaten ganz anderen staatlichen Gebilden verliehenen Privilegien in Anspruch nehmen können, begann man in kirchlichen Kreisen Österreichs sich mit dem Gedanken an ein neues Konkordat vertraut zu machen. Seit dem Jahre 1930 nahmen die Vorarbeiten greifbare Gestalt an. Sowohl der Episkopat als auch die österreichische Regierung — letztere hauptsächlich wegen eherechtlicher Fragen — betrieben die Angelegenheit. So konnte,

¹ Vgl. Haring J., Grundzüge des kath. Kirchenrechtes 1924, 56 ff.

nachdem am 4. März 1933 das Parlament sich ausgeschaltet hatte, am 5. Juni 1933 der Text des neuen Konkordates von Kard. Pacelli und der Vertretung der österreichischen Regierung (Dr. Engelbert Dollfuß und Dr. Kurt Schuschnigg) vereinbart werden. Die Ratifikation erfolgte durch den Bundespräsidenten Miklas unmittelbar nach Mitternacht des anbrechenden 1. Mai 1934 und wurde gleichzeitig mit der neuen Verfassung auch das Konkordat veröffentlicht. Es gliedert sich in 23 Artikel mit weiteren Unterabteilungen. Gleichzeitig wurde als integrierender Bestandteil des Konkordates auch ein Zusatzprotokoll mit ergänzenden Erklärungen zu einer Reihe von Artikeln und Paragraphen ratifiziert. Aus praktischen Gründen wurden in diesem Kommentar den Artikeln die Zusatzartikel angefügt.

II. Text des Konkordates mit sachgemäßen Erklärungen

Konkordat

zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und die Republik Österreich, die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage der katholischen Kirche in Österreich zum Besten des kirchlichen und religiösen Lebens in gegenseitigem Einvernehmen in dauerhafter Weise neu zu ordnen, haben beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben

Seine Heiligkeit

zu Ihrem Bevollmächtigten

Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär, und der

Herr Bundespräsident der Republik Österreich

den Herrn Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß und

den derzeit auch mit der Führung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Kurt Schuschnigg zu seinen Bevollmächtigten

ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I. § 1. Die Republik Österreich sichert und gewährleistet der heiligen römisch-katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten die freie Ausübung ihrer geistlichen Macht und die freie und öffentliche Ausübung des Kultus.

§ 2. Sie anerkennt das Recht der katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen

gen zu erlassen; sie wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

§ 3. In der Erfüllung ihrer geistlichen Amtspflicht steht den Geistlichen der Schutz des Staates zu.

§ 4. Der Heilige Stuhl genießt im Verkehr und in der Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Österreich volle Freiheit ohne jede Einflußnahme der Bundesregierung. Dasselbe gilt für den Verkehr und die Korrespondenz der Bischöfe und Diözesanbehörden mit dem Klerus und den Gläubigen.

Art. I, § 1, gewährt der römisch-katholischen Kirche und ihren verschiedenen Riten Kulturfreiheit. Tatsächlich sind bis jetzt in Österreich neben dem römisch-katholischen nur der griechisch- und armenisch-katholische Ritus anerkannt. Für den syrischen und koptischen Ritus mit seinen verschiedenen Unterarten besteht in Österreich mangels Mitgliedern kein Bedürfnis². — Es ist die katholische Kirche in Österreich nicht Staatskirche, die katholische Religion nicht Staatsreligion, vielmehr gibt es in Österreich auch andere staatlich anerkannte Konfessionen, die der gleichen Rechte sich erfreuen. Vgl. besonders Art. 29 der Verfassung 1934, BGBl. II, 1³.

Die Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die auch das staatliche Interesse berühren, werden besonders geregelt. Für die katholische Kirche erfolgt diese Regelung grundsätzlich durch Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Hl. Stuhle. Bei den anderen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesell-

² Vgl. über die verschiedenen Riten Haring J., Grundzüge des kath. Kirchenrechtes, 1924, 592 f.

³ Nach Art. 182 beginnt die Verfassung 1934 erst mit dem Bundesverfassungsgesetz, betreffend den Übergang zur ständischen Verfassung, ihre Wirksamkeit.

schaften erfolgt diese Festlegung nach gepflogenen Einvernehmen mit ihnen durch Gesetz. Gewisse Bestimmungen des vorliegenden Konkordates, Art. I, II, V, § 1, Abs. 1—3, Art. VI, § 1, Abs. 1 u. 2, Art. X, § 1, Abs. 1, Art. XIII, § 1 u. 4, Art. XIV, Satz 1 samt Abs. 1 des Zusatzprotokolls hiezu, Art. XV, § 1, Art. XVI, Abs. 1, haben mit dem Tage seiner Kundmachung die Kraft von Verfassungsbestimmungen. Vgl. Art. 30 der Verfassung 1934. Infolgedessen können sie vom Bundestag nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit abgeändert werden. Art. 60 der Verfassung 1934, Abs. 2.

Die im Art. I, § 1, zugesicherte freie und öffentliche Ausübung des Kultus war den staatlich anerkannten Konfessionen bereits durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, Art. 15, zugebilligt und durch den Staatsvertrag von St. Germain, Art. 63, auch auf die staatlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisse ausgedehnt worden. Wiederholt wird diese Zusicherung in Art. 27, Abs. 1, der Verfassung 1934.

Die Gewährleistung der freien Ausübung ihrer geistlichen Macht an die römisch-katholische Kirche in Art. I, § 1, ist wohl ein allgemeiner Ausdruck, der in den folgenden Artikeln seine weitere Ausführung findet. Immerhin kann man an Beschränkungen des Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, denken, das nach dem Zusatz zu Art. XXII, Abs. 3, in ganzem Umfang außer Kraft gesetzt wird. Vgl. §§ 16, 17, 18, 19 dieses Gesetzes (Pflicht der Bischöfe, ihre Erlässe zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnisnahme mitzuteilen, Untersagung einer kirchlichen, den öffentlichen Gottesdienst betreffenden Anordnung aus öffentlichen Rücksichten, Beschränkung der kirchlichen Amtsgewalt auf Angehörige der Kirche im staatlichen Sinne, Behinderung der geistlichen Jurisdiktion, wenn durch die Ausübung derselben die Befolgung der staatlichen Gesetze oder die Ausübung

staatsbürgerlicher Rechte gehemmt wird; Verbot des äußeren Zwanges bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt). Wenn nun diese Bestimmungen mit dem Gesetze vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, in Wegfall kommen, so ist doch zu beachten, daß gewisse Beschränkungen allgemeiner Natur weiterbestehen. Es sei nur erinnert an § 93, StGB. (Strafbarkeit der Einschränkung der persönlichen Freiheit), § 6 des Ges. vom 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 135 (Untersagung von Versammlungen, deren Abhaltung das öffentliche Wohl gefährdet), Art. 27 Verfassung 1934, Abs. 2 (durch das religiöse Bekenntnis darf den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen, der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig). Vgl. auch Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain.

Art. I, § 2, gewährt der katholischen Kirche eine gewisse Autonomie: sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Verordnungen erlassen und wird hiebei vom Staate nicht behindert werden. Der Umfang dieser Zuständigkeit ist in den folgenden Artikeln, aber auch durch allgemeine Normen umschrieben. In letzterer Hinsicht sei an Art. 29, Abs. 2, der Verfassung 1934 erinnert: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche . . . ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.“ Scheinbar gehen manche Befugnisse der nachfolgenden Artikel über den Kreis der inneren Angelegenheiten hinaus. Doch ist hiebei zu beachten, daß die Grenze der inneren und äußeren Angelegenheiten eine fließende ist und derart am besten positiv festgestellt wird.

Art. I, § 3, sichert der Geistlichkeit bei Erfüllung ihrer geistlichen Amtspflicht den Schutz des Staates zu. Worin dieser Schutz besteht, wird nicht angedeutet. Deutlicher ist das deutsche Reichskonkordat, Art. 5, wonach die Geistlichen in Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates genießen. Ist Art. I, § 3,

des österreichischen Konkordates auch in diesem Sinne auszu-legen, so würde § 312 StGB. Anwendung finden (Amtsbeleidigung, Einmischung in die Amtshandlung). Jedenfalls genießt auf Grund des StGB. § 122, b, § 153 und § 303 der Geistliche bei Ausübung seines Berufes einen gewissen Schutz: Körperliche Verletzung eines Geistlichen in oder wegen Ausübung des Berufes, auch wenn die Verletzung eine geringe ist, wird als schwere körperliche Beschädigung bestraft. Beleidigung eines Religionsdieners bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen wird entweder als Religionsstörung, oder, wenn dieser Tatbestand nicht gegeben ist, als Vergehen bestraft. Über Schutz des geistlichen Amtsgeheimnisses s. Art. XVIII des Konkordates.

Art. I, § 4, gewährt Verkehrs- und Korrespondenzfreiheit des Papstes mit den Bischöfen, dem Klerus und den Gläubigen. Das gleiche gilt für den Verkehr der Bischöfe mit Klerus und Volk. Diese Zusicherung entspricht dem bereits geltenden Rechte und lehnt eine Bevormundung der josefinischen Periode ab. Wegfällt auch § 16 des Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, wonach die Bischöfe ihre Erlässe gleichzeitig mit der Publikation der Landesregierung mitteilen mußten. Vgl. deutsches Reichskonkordat, Art. 4.

Artikel II. Die katholische Kirche genießt in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung. Ihre einzelnen Einrichtungen, welche nach dem kanonischen Rechte Rechtspersönlichkeit haben, genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordates in Österreich bestehen. Künftig zu errichtende erlangen Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich, wenn sie unter der in diesem Konkordate vorgesehenen Mitwirkung der Staatsgewalt entstehen.

Dieser Artikel erklärt zunächst, daß die katholische Kirche in Österreich eine öffentlich-rechtliche Stellung genießt. Es ist

dies überhaupt ein Vorzug aller gesetzlich anerkannten Konfessionen. Vgl. Art. 29, Verfassung 1934, deutsches Reichskonkordat, Art. 13. Infolge dieser öffentlich-rechtlichen Stellung unterstehen diese Korporationen nicht dem allgemeinen Vereinsgesetz, sondern besonderen Normen. Diese Ausnahmstellung ist darin begründet, daß die Religionsgenossenschaften nicht bloß Privatzwecke, sondern auch öffentliche Interessen verfolgen. Wo der Staat den Religionsgenossenschaften die öffentlich-rechtliche Stellung versagt, haben wir das System der weitmöglichsten Trennung von Kirche und Staat⁴.

Art. II regelt auch die Frage der Rechtspersönlichkeit der kirchlichen Organismen⁵. Es sollen alle Einrichtungen der katholischen Kirche, welche nach dem kanonischen Rechte Rechtspersönlichkeit haben, auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit genießen, soweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordates in Österreich bestehen. Welche Gebilde erfreuen sich aber der kirchlichen Rechtspersönlichkeit? Nach Kan. 100 besitzen die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl schon auf Grund ihrer göttlichen Gründung (*ordinatione divina*) die Rechtspersönlichkeit, andere juristische Personen auf Grund besonderer Verleihung. Auf Grund des kirchlichen Rechtsbuches haben Rechtspersönlichkeit Kirchen, kirchliche Benefizien, Seminare (Kan. 99, 1409), religiöse Genossenschaften, und zwar in ihrer Gesamtheit als auch einzelne Provinzen und Häuser (Kan. 531), formell vom zuständigen kirchlichen Vorgesetzten errichtete Laienvereinigungen (Kan. 687). Wenn auch nicht ausdrücklich im Kodex erwähnt, kann die Rechtspersönlichkeit der Dom- und Kollegiatkapitel (als *personae morales collegiales*, Kan. 99) angenommen werden. Strittig ist die Rechts-

⁴ Vgl. Rothenbücher K., Die Trennung von Staat und Kirche, 1908, 458 ff.

⁵ Lam Mayer Jos., Die juristischen Personen der kath. Kirche, 1929, 170 ff.

persönlichkeit des Ordinariates, der *curia episcopalis*⁶. All diesen kirchlichen Einrichtungen, soweit sie beim Inkrafttreten des Konkordates bestehen, wird auch die staatliche Rechtspersönlichkeit zuerkannt. In Zukunft vollzieht sich die Zuerkennung der staatlichen Rechtspersönlichkeit für neuerstandene kirchliche Einrichtungen unter Mitwirkung der Staatsgewalt nach der im Konkordat vorgesehenen Form. Diese Form wird in Art. X, § 2, für Orden und religiöse Kongregationen, in Art. XV, § 7, für Benefizien (Anzeige der Errichtung durch den Bischof) geregelt.

Im bisherigen staatlichen Rechte fehlte es an einer klaren gesetzlichen Bestimmung, welchen kirchlichen Gebilden staatliche juristische Persönlichkeit zukommt. Praktisch steht das österreichische Recht auf dem Standpunkt der Institutentheorie, d. h. das einzelne kirchliche Institut, wie Kirche, Benefizium, Kloster wird als Träger des Vermögens aufgefaßt und behandelt. In diesem Sinne entschied auch der Verwaltungsgerichtshof am 21. Nov. 1893, Z. 3186, Budwinski 7397. Wenn Klosterprovinzen als Eigentümer anerkannt werden, so figurirt das Provinzhaus als Träger. Kirchliche Vereine können auf Grund des staatlichen Vereinsgesetzes juristische Persönlichkeit erlangen. Über die Korporationsrechte nach dem deutschen Reichskonkordat vgl. daselbst Art. 13.

Artikel III. § 1. Der gegenwärtige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen bleibt, soweit im folgenden nicht anders bestimmt wird, erhalten. Eine in Zukunft etwa erforderlich werdende Änderung bedarf vorheriger Vereinbarung. Letzteres gilt nicht für kleinere Änderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen, und für jene Verschiebungen, die sich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben.

⁶ Kan. 1572, § 2, scheint die Rechtspersönlichkeit anzunehmen. Dagegen Eichmann E., K. R., I⁴, 120, A. 1.

§ 2. *Es besteht grundsätzlich Einverständnis darüber, daß die Apostolische Administratur „Innsbruck-Feldkirch“ zur Diözese „Innsbruck-Feldkirch“ mit dem Sitz in Innsbruck erhoben wird und ein eigenes Generalvikariat für den Vorarlberger Anteil der neuen Diözese mit dem Sitz in Feldkirch erhält. Das gleiche Einverständnis besteht bezüglich der Erhebung der Apostolischen Administratur im Burgenland zur Praelatura Nullius mit dem Sitz in Eisenstadt. Die Durchführung dieser grundsätzlichen Einigung erfolgt durch besondere Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bundesregierung, sobald insbesondere bezüglich der neu zu errichtenden Diözese „Innsbruck-Feldkirch“ die nötigen Vorkehrungen getroffen sind.*

Art. III handelt von der kirchlichen Organisation der katholischen Kirche in Österreich. Die bisherige Diözesaneinteilung bleibt bestehen mit der Ausnahme, daß Innsbruck-Feldkirch, von Brixen losgetrennt, zu einer eigenen Diözese mit dem Sitz in Innsbruck erhoben wird. Das Vorarlberger Generalvikariat mit dem Sitz in Feldkirch und abhängig von Innsbruck bleibt bestehen. Für das Burgenland, das bisher unter der Apostolischen Administratur des Wiener Erzbischofes stand, wird in Eisenstadt eine Praelatura Nullius errichtet. Da die Durchführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen mannigfache Vorarbeiten verlangt — es handelt sich um Anweisung einer Dotation an den Bischof, bzw. Praelatus Nullius, im ersteren Falle auch um Errichtung eines Domkapitels, um Auseinandersetzung mit dem Bistum Brixen, um genaue Festlegung der Grenzen — so sind noch weitere Vereinbarungen zwischen dem Apostolischen Stuhle und der österreichischen Regierung in Aussicht genommen. Änderungen in den Diözesanverhältnissen bedürfen in Zukunft einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiden Kontrahenten. Ausgenommen sind kleine Verschiebungen, die sich als Umpfarrungen repräsentieren.

Nach dem Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, § 20, war zur Errichtung neuer Diözesen, aber auch zu jeder Änderung in der Abgrenzung der bestehenden (Umpfarrungen) die staatliche Genehmigung erforderlich.

Artikel IV. § 1. Die Auswahl der Erzbischöfe und Bischöfe sowie des Prälaten Nullius steht dem Heiligen Stuhle zu.

Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes (Praelatura Nullius) legen die einzelnen österreichischen Diözesanbischöfe innerhalb eines Monats eine Liste von geeigneten Persönlichkeiten dem Heiligen Stuhle vor, ohne daß dieser an die Listen gebunden ist.

Bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Salzburg benennt der Heilige Stuhl dem Metropolitankapitel in Salzburg drei Kandidaten, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat.

§ 2. *Bevor an die Ernennung eines residierenden Erzbischofs, eines residierenden Bischofs oder eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge wie auch des Prälaten Nullius geschritten wird, wird der Heilige Stuhl den Namen des in Aussicht Genommenen oder des Erwählten der österreichischen Bundesregierung mitteilen, um zu erfahren, ob sie Gründe allgemein politischer Natur gegen die Ernennung geltend zu machen hat.*

Das bezüglichliche Verfahren wird ein streng vertrauliches sein, so daß bis zur Ernennung die gewählte Person geheimgehalten wird.

Wenn vom Zeitpunkt der oberwähnten Mitteilung an 15 Tage ohne Erteilung einer Antwort verfließen, wird das Stillschweigen in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Regierung kein Bedenken zu erheben hat und der Heilige Stuhl die Ernennung ohne weiteres veröffentlichen kann.

§ 3. *Die Besetzung der Dignitäten und der Kanonikate in den Kapiteln erfolgt nach dem kanonischen Recht.*

Zu Artikel IV, § 2, wird erklärt, daß im Falle, als die österreichische Bundesregierung einen Einwand allgemein politischen Charakters erheben sollte, der Versuch zu unternehmen ist, zu einem Einvernehmen zwischen dem Heiligen Stuhle und der Bundesregierung analog der Bestimmung des Artikels XXII, Absatz 2, des Konkordates zu gelangen; sollte dieser Versuch erfolglos bleiben, so ist der Heilige Stuhl in der Durchführung der Besetzung frei.

Das gleiche gilt auch für die Ernennung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge für einen österreichischen Erzbischof oder Bischof oder einen Prälaten Nullius.

Art. IV regelt die Frage der Besetzung der Bischofsstühle, bzw. der freigewählten Prälatur. Mit Ausnahme von Salzburg wird das gemeine Kirchenrecht hergestellt. Kan. 329, § 2: Die Ernennung wird frei vom Apostolischen Stuhle vorgenommen. Dies gilt auch für den bischöflichen Militärvikar. Art. VIII, § 1. In Wegfall gekommen ist, auch in der abgeschwächten Form (vgl. Haring, K. R.³, 631), das Privilegium der Salzburger Erzbischöfe hinsichtlich der Bistümer Seckau, Gurk und Lavant, welches letzteres überhaupt schon unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterstellt ist. Das Wahlrecht des Salzburger Domkapitels ist auf einen Dreivorschlag des Apostolischen Stuhles eingeschränkt und dem Wahlrechte deutscher Kapitel nachgebildet. Vgl. Art. 14 des deutschen Reichskonkordates, Art. 6 des preußischen, Art. 3 des badischen Konkordates. (Nicht gibt es ein solches Wahlrecht in Bayern.)

Nicht korporativ, sondern einzeln geben die österreichischen Bischöfe bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles (auch für Salzburg), der Praelatura Nullius und des Militärvikariates (Zusatzprotokoll zu Art. VIII, § 1) Listen tauglicher Personen an den Apostolischen Stuhl, ohne daß dieser daran gebunden wäre. Kein Listenrecht ist dem Domkapitel der verwaisten Diözese zugebilligt. Anders in den deutschen Konkordaten.

Bayrisches Konkordat, Art. 14, § 1: Liste des beteiligten Kapitels und Triennallisten der bayerischen Bischöfe und Kapitel; preußisches Konkordat, Art. 6: Liste des betreffenden Kapitels und der preußischen Diözesanbischöfe, aus denen, aber ohne Bindung, der Apostolische Stuhl einen Dreivorschlag für eine Wahl macht; badisches Konkordat, Art. 3: Liste des Kapitels und Jahreslisten des Erzbischofes, woraus der Apostolische Stuhl, aber ohne Bindung an diese Listen, dem Kapitel für eine Wahl einen Dreivorschlag macht. Dasselbe gilt in entsprechender Weise für Rottenburg, Mainz und Meißen. Deutsches Reichskonkordat, Art. 14. — Die vor der Ernennung der residierenden Bischöfe, eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, des Praelatus Nullius und wohl auch des Militärvikars zwischen Kirche und Staat zu führenden vertraulichen Verhandlungen entsprechen der bisherigen Gepflogenheit und der allgemeinen Praxis. Bemerkenswert ist, daß beim Scheitern der Verhandlungen über den Kandidaten trotzdem der Apostolische Stuhl mit einer Ernennung vorgehen kann. Das gleiche gilt bei Bestellung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge. Aus der Textierung ergibt sich, daß vor Bestellung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge wohl mit der Staatsregierung verhandelt, aber kein Listenvorschlag zugelassen wird. Vgl. Kan. 350, § 1. Weihbischöfe, bischöfliche Koadjutoren ohne Recht der Nachfolge werden ohne vorherige Verhandlung mit der Staatsregierung vom Papste ernannt. Relativ kurz (15 Tage) ist die Einspruchsfrist der Staatsregierung.

Die Besetzung der Dignitäten und einfachen Kanonikate an den Kapiteln erfolgt nach gemeinem Recht, also nach Kan. 396: Bestellung der Dignitäten vom Apostolischen Stuhl, der einfachen Kanonikate vom Bischof.

Art. V. § 1. Die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus erfolgt an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen

Fakultäten oder an den von den zuständigen kirchlichen Stellen errichteten theologischen Lehranstalten.

Die für die Erziehung der Priesteramtskandidaten bestimmten Seminare, Konvikte und dergleichen kirchlichen Anstalten unterstehen in ihrer Einrichtung ausschließlich der kirchlichen Oberbehörde.

Die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird grundsätzlich nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ vom 14. Mai 1931 und der jeweiligen kirchlichen Vorschriften geregelt werden. Jene Durchführungsmaßnahmen, die sich hiebei im Hinblick auf den besonderen Charakter dieser Fakultäten, bzw. ihre Stellung im Universitätsverbande als notwendig erweisen, werden jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde getroffen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die theologische Fakultät der Universität Innsbruck insbesondere bezüglich der Zusammensetzung ihres Lehrkörpers in ihrer Eigenart erhalten bleibt.

§ 2. Die von den päpstlichen Hochschulen in Rom verliehenen akademischen Grade in der heiligen Theologie sind in Österreich hinsichtlich aller ihrer kirchlichen und staatlichen Wirkungen anerkannt.

§ 3. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen.

§ 4. Sollte einer der genannten Lehrer in der Folge seitens der zuständigen kirchlichen Behörde der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung als für die Lehrtätigkeit nicht mehr geeignet bezeichnet werden, wird er von der Ausübung der betreffenden Lehrtätigkeit enthoben.

Im Falle einer solchen Enthebung wird alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz im Sinne des im § 3 geregelten Vorganges gesorgt werden.

Katholische Religionslehrer an anderen Lehranstalten, welchen die *missio canonica* entzogen wird, müssen von der Erteilung des Religionsunterrichtes entfernt werden.

Zu Artikel V, § 1, Absatz 3. Seitens der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung wird nach Anhörung der zuständigen Diözesanbischöfe festgestellt werden, von welchen kirchlichen theologischen Lehranstalten der Übertritt an eine vom Staate erhaltene katholisch-theologische Fakultät während des Studienganges bei Erfüllung der für die Zulassung zum ordentlichen Universitätsstudium sonst vorgeschriebenen Voraussetzungen möglich ist. Im Hinblick darauf wird auch der Heilige Stuhl dafür Sorge treffen, daß der Studienplan dieser kirchlichen Lehranstalten im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben dem Studienplane der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten in den wesentlichen Punkten nach Möglichkeit angepaßt werde.

Zu Artikel V, § 2. Die an päpstlichen Hochschulen erworbenen Dokorate aus Teilgebieten der Theologie gelten in Österreich insoweit, als es sich nicht um die Ausübung eines weltlichen Berufes handelt.

Zu Artikel V, § 4. Falls ein gemäß dieser Konkordatsbestimmung von der Ausübung seiner Lehrtätigkeit enthobener Professor nicht eine andere staatliche Verwendung findet, wird er in seiner Eigenschaft als Bundeslehrer unter Zuerkennung des ihm gemäß seiner anrechenbaren Dienstzeit zukommenden Ruhegenusses, jedenfalls aber des Mindestruhegenusses, sofern er nach Maßgabe der sonstigen staatlichen Vorschriften nicht überhaupt den Anspruch auf Ruhegenuß verwirkt hat, in den Ruhestand versetzt.

Das gleiche gilt für die katholischen Religionslehrer an den staatlichen mittleren Lehranstalten. Die Bestimmung über die

Sorge für einen entsprechenden Ersatz hat auf diese Lehrer sinngemäß Anwendung zu finden.

Es handelt der V. Artikel vom theologischen Unterricht und von der Erziehung des Klerus. Zum besseren Verständnis seien einige geschichtliche Notizen angeführt. Nach Art. VI. und XXVII. des Konkordates vom 18. August 1855 sollten die Bischöfe volle Unterrichtsfreiheit in ihren Seminaren für die Priesteramtskandidaten haben. Als öffentliche Professoren an den staatlichen theologischen Fakultäten sollten nur solche ernannt werden, denen der Bischof die kirchliche Sendung zu geben bereit ist. Das Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, § 30, stellte — nach Aufhebung des Konkordates — ein besonderes Gesetz über die katholisch-theologischen Fakultäten und über die Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes in Aussicht. Doch erschien dieses Gesetz nicht und erhielten sich die auf dem Konkordat beruhenden Durchführungsverordnungen. Darnach unterscheidet man katholisch-theologische Fakultäten (Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg) und theologische Lehranstalten, die entweder Diözesanlehranstalten an Bischofsitzen (Linz, St. Pölten, Klagenfurt) oder Klosterlehranstalten sind (St. Florian bei Linz, Klosterneuburg, Heiligenkreuz bei Wien, St. Gabriel bei Mödling, Mautern in Steiermark, Wilten-Innsbruck, Mehrerau in Vorarlberg, Hausstudium der Mechitaristen in Wien, der Dominikaner in Graz, der Franziskaner in Schwaz in Tirol und der Kapuziner in Innsbruck). Sofern diese Lehranstalten gesetzlich organisiert sind, d. h. hinsichtlich der Lehrpläne und der Lehrkräfte den staatlichen Vorschriften entsprechen, gelten die daselbst zurückgelegten Studien als öffentliche Studien und berechtigen, sofern dieselben auf Grund eines staatsgültigen Reifezeugnisses zurückgelegt wurden, zur Ablegung von theologischen Rigorosen an einer theologischen Fakultät.

Der bisher noch geltende kirchlich-staatliche theologische Lehrplan in Österreich fußt auf der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. März 1858, RGBl. 50, und erhielt nur in wenigen Punkten im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates vom 13. November 1901 eine Ergänzung. Der Codex juris canonici, Kan. 1365, verlangt, daß dem vierjährigen Theologiestudium ein wenigstens zweijähriges philosophisches Studium vorausgehe. Um den kirchlichen Vorschriften zu genügen, haben die Bischöfe das philosophisch-theologische Studium zunächst auf fünf, schließlich, soweit nicht Dispensationen erteilt wurden, auf sechs Jahre ausgedehnt. Die staatliche Unterrichtsverwaltung ließ diese Änderung, die ja nur eine Erweiterung bedeutet, stillschweigend gewähren, ohne aber deshalb eine Vermehrung der theologischen Lehrkräfte an den katholisch-theologischen Fakultäten und Diözesanlehranstalten eintreten zu lassen. Zur Bewältigung der Mehrarbeit wurden entweder bischöfliche Dozenten (an den Fakultäten Privatdozenten) mit Lehrvorträgen betraut oder aber man ging zum Fachgruppensystem über, indem mehrere Jahrgänge zu einer Vorlesung zusammengezogen wurden. Am 14. Mai 1931 erschien die Konstitution *Deus scientiarum Dominus* mit einer Durchführungsverordnung (*Ordinationes*) A. A. S., XXIII, 241—284. Es gelten diese Bestimmungen zunächst für rein kirchliche Hochschulen, jedoch bestimmt Art. 11 dieser Konstitution, daß auch die kirchlichen Fakultäten an den staatlichen Universitäten diesen Vorschriften anzupassen seien unter Berücksichtigung der etwa mit dem Apostolischen Stuhle abgeschlossenen Konkordate (*ratione habitae conventionum, qua a. S. Sede cum variis nationibus initae sunt et adhuc vigent*). Hier knüpft nun Art. V des neuen Konkordates an.

Die Errichtung und Einrichtung der kirchlich-theologischen Lehranstalten wird im Konkordat staatlicherseits den kirch-

lichen Faktoren freigegeben. Insofern Ansprüche an den Religionsfonds erhoben werden, was bei Diözesanlehranstalten zutrifft, ist selbstverständlich eine Verständigung mit der Bundesregierung notwendig. An den staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten soll die Konstitution *Deus scientiarum Dominus* die Richtschnur abgeben. Jedoch sind hinsichtlich der Durchführung noch besondere Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den kirchlichen Behörden zu gewärtigen. Jedenfalls wird bei verlängerter Studienzzeit auch eine Vermehrung der Lehrkräfte notwendig sein.

Die theologische Fakultät in Innsbruck soll bezüglich der Zusammensetzung ihres Lehrkörpers in ihrer Eigenart erhalten bleiben. Hiezu sei folgendes bemerkt: Mit der kaiserlichen EntschlieÙung vom 4. November 1857 wurde die Innsbrucker theologische Fakultät unter gewissen Modalitäten dem Jesuitenorden übertragen. In der liberalen Ära war diese Fakultät im österreichischen Parlamente mehrmals Gegenstand heftiger Angriffe. Eine kaiserliche EntschlieÙung vom 10. August 1873 verfügte eine teilweise Neuregelung (Festsetzung der ordentlichen Lehrkanzeln). Nur vorübergehend waren auch Nichtmitglieder des Jesuitenordens als Professoren bestellt (Dr. Johann Katschthaler 1874—1880, Dr. Gustav Bikell 1874—1891). Vgl. Z s c h o k k e Heinrich, Die theologischen Studien ... in Österreich 1894, 248 ff. Der Weiterbestand dieser Verhältnisse wird nun im Konkordat gewährleistet.

Besonders hervorgehoben wird in Art. V, § 1, Abs. 2, daß Seminare, Konvikte und dergleichen kirchliche Anstalten, die für die Erziehung der Priesteramtskandidaten bestimmt sind, in ihrer inneren Einrichtung ausschließlich den kirchlichen Oberbehörden unterstehen. Es entspricht dies dem gegenwärtigen Rechtszustand. Daß diese Anstalten den allgemeinen polizeilichen und sanitären Vorschriften unterstehen, ist wohl selbstverständlich. Auch die Abrechnungspflicht der Priester-

seminare gegenüber dem Bunde hinsichtlich staatlicher Zuwendungen besteht weiter. Vgl. Art. XV, § 6. Es zeigt sich hier ein charakteristischer Zug des gegenwärtigen Konkordates. Wie für den Religionsunterricht an den niederen Schulen, Volks-, Mittelschulen und ähnlichen Anstalten, so gilt nun auch für die staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs der Grundsatz, daß Lehrbetrieb und innere Einrichtung der Kirche überlassen werden. Die Stellung der katholisch-theologischen Fakultäten im Universitätsverband und die daraus sich ergebenden Beziehungen werden vom Staat im Einvernehmen mit der Kirche geregelt. Diese Maßnahmen können nun auf Grund des Konkordates im Verordnungswege getroffen werden. Dadurch wird hinsichtlich der katholisch-theologischen Fakultäten die Schwierigkeit umgangen, daß Organisationsfragen der Universitätsfakultäten nur durch Gesetze geregelt werden können.

Da an sich die Aufnahmebedingungen bei den bischöflichen theologischen Anstalten und die Lehrpläne divergieren können, so behält sich die staatliche Unterrichtsverwaltung vor, nach Anhörung der zuständigen Diözesanbischöfe Bestimmungen über den Übertritt von einer kirchlichen Lehranstalt an eine staatliche theologische Fakultät zu erlassen. Die Differenzen sollen aber dadurch behoben werden, daß der Apostolische Stuhl für weitgehende Einheit des Lehrplanes sorgen wird.

Die an den päpstlichen Hochschulen in Rom, an der Gregorianischen Universität, dem Collegium Urbanum, bei S. Maria Sopra Minerva, seit 1914 auch die am Angelicum erworbenen theologischen Dokorate konnten unter gewissen Voraussetzungen nostrifiziert werden. Minist. f. K. u. U., 6. Sept. 1895, Z. 1717, 16. März 1914, Z. 8639. In Zukunft entfällt die Nostrifikation und werden die an den päpstlichen Hochschulen erworbenen akademischen Grade aus der Theologie hinsichtlich aller staatlichen und kirchlichen Wirkungen an-

erkannt. Die an eben diesen Anstalten erworbenen Doktorate aus Teilgebieten der Theologie (z. B. kanonischem Rechte, Bibelwissenschaft, Missionswissenschaft) gelten in Österreich, insoweit es sich nicht um Ausübung eines weltlichen Berufs handelt. Nicht erwähnt sind die philosophischen Doktorate.

Ernennung der theologischen Fakultätsprofessoren und Dozenten, Zulassung von Privatdozenten an den staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten erfolgt wie bisher vom Bundespräsidenten, bzw. von der Unterrichtsverwaltung. Doch während bisher der Bischof nur das Recht der Exklusive hatte — die Ernennung wurde nur einem aus jenen zuteil, welchen der Bischof die *missio canonica* zu erteilen bereit war (Verord. des Minist. f. K. u. U., 29. März 1858, Z. 264, Anhang) —, so wird nach dem Konkordat die Ernennung nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen. Praktisch wurde dieser Vorgang auch bisher schon eingehalten.

Etwas unvollständig war bisher die peinliche Frage der disziplinarischen Entsetzung eines theologischen Fakultätsprofessors geregelt. Die Verordnung vom 23. April 1850, RGBl. Nr. 157, § 2, erklärte zwar: „Der Bischof kann die jemandem erteilte Ermächtigung (zum theologischen Lehramte) jederzeit entziehen; die bloße Entziehung der Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruchs auf einen Ruhegehalt verlustig.“ Daraus konnte man vielleicht annehmen, daß die kirchliche Entziehung der Lehrbefugnis die staatliche Pensionierung zur Folge hätte. Als Staatsbeamten konnten aber die staatlichen Fakultätsprofessoren nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens (Kaiserl. Verord. 10. März 1860, RGBl. Nr. 64) oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres (mit Vollendung des 70. automatisch) in den Ruhestand versetzt werden. Ges. 9. April 1870, RGBl. Nr. 47, § 3 und 4. Hiezu kam in neuerer Zeit die Beurlaubung mit

Wartegebühr. Bundesgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 247, Verord. 15. Dez. 1933, BGBl. Nr. 556. Das Konkordat bestimmt nun, daß die Erklärung der zuständigen kirchlichen Behörde, daß ein theologischer Lehrer für die theologische Lehrtätigkeit nicht mehr geeignet ist, die Enthebung von der theologischen Lehrtätigkeit durch die oberste staatliche Unterrichtsverwaltung zur Folge hat. Gegen die bischöfliche Entziehung der theologischen Lehrermächtigung steht dem Betroffenen selbstverständlich ein Rekurs an die höhere kirchliche Instanz offen und wird die staatliche Kultusverwaltung vor der Rekurs erledigung sich einer Maßnahme enthalten. Nach der Enthebung ist für Vertretung, bzw. Neubesetzung der vakanten Stelle Vorsorge zu treffen. Der Entlohene wird entweder, wenn tunlich in anderweitige Verwendung (Professur an einer weltlichen Fakultät, anderer Dienstposten) oder in den Ruhestand übernommen. Mindestens erfolgt die Zuweisung des geringsten Ruhegehaltes, sofern der Anspruch auf Ruhegehalt nicht überhaupt verwirkt worden ist. Letzteres müßte wohl durch ein Disziplinarerkenntnis festgestellt werden. In analoger Weise ist auch bei katholischen Religionslehrern anderer Anstalten vorzugehen, wenn ihnen die *missio canonica* entzogen worden ist.

Die analogen Bestimmungen in den deutschen Konkordaten lauten: Bayrisches Konkordat, 29. März 1924, Art. 3, § 1: „Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen sowie der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischofe keine Erinnerung erhoben worden ist.“ § 2. „Sollte einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanständet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienstlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen“ (J. W e n n e r, Reichskonkordat und Länderkonkordate 1934, 32).

Im preußischen Konkordat, 14. Juni 1929, findet sich im Schlußproto-

koll zu Art. 12, Abs. 1, Satz 2, folgendes: „Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramtes angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanständeten wird nicht erfolgen. — Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Falle, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betreffenden entspringenden Rechte Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen“ (J. Wenner, a. O., 52 f.). Inhaltlich deckt sich hiemit auch Art. X des badischen Konkordates vom 12. Oktober 1932 (J. Wenner, a. O., 66).

Artikel VI. § 1. Der Kirche steht das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichtes und Vornahme religiöser Übungen für die katholischen Schüler an allen niederen und mittleren Lehranstalten zu. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Diözesanordinarien über die Einrichtung eines Religionsunterrichtes, der über den gegenwärtig bestehenden Zustand hinausgeht, das Benehmen mit der zuständigen obersten staatlichen Schulbehörde herstellen werden.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen kommt der Kirche zu.

Die Verbindlichkeit des Religionsunterrichtes samt den religiösen Übungen im bisherigen Ausmaß wird gewährleistet. Die finanzielle Obsorge für diesen Unterricht erfolgt in der bisherigen Weise. Ein darüber hinausgehender Religionsunterricht einschließlich der religiösen Übungen ist für die katholischen Schüler ebenfalls verbindlich, wenn er im Benehmen mit der staatlichen Schulbehörde eingerichtet wird. Die finanzielle Sorge für einen solchen Unterricht obliegt,

unvorgeflich einer allfälligen künftigen einvernehmlichen Regelung nach Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse, der Kirche.

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich durch Geistliche erteilt; im Bedarfsfalle können hiezu im Einvernehmen zwischen der Kirchen- und staatlichen Schulbehörde auch Laienlehrer oder andere geeignete Laienpersonen verwendet werden. Zu Religionslehrern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die die Kirchenbehörde als hiezu befähigt erklärt hat. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der missio canonica gebunden (Artikel V, § 4).

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der Kirchenbehörde aufgestellt; als Religionsbücher können nur solche Lehrbücher verwendet werden, welche von der Kirchenbehörde für zulässig erklärt wurden.

§ 2. Soweit der Kirche rücksichtlich des niederen und mittleren Schul- und Unterrichtswesens gemäß den gegenwärtig geltenden staatlichen Gesetzen noch sonstige Rechte und Befugnisse zustehen, bleiben ihr dieselben gewahrt.

§ 3. Die Kirche, ihre Orden und Kongregationen haben das Recht, unter Beobachtung der allgemeinen schulgesetzlichen Bestimmungen Schulen der im § 2 genannten Art zu errichten und zu führen, denen auf die Dauer der Erfüllung dieser Voraussetzung die Rechte einer öffentlichen Lehranstalt zukommen.

§ 4. Wo solche Schulen (§ 3) eine verhältnismäßig beträchtliche Frequenz aufweisen und infolgedessen den Bestand, die Erweiterung oder Errichtung öffentlicher Schulen gleicher Art in einer Weise beeinflussen, daß der betreffende Schulerhalter eine finanzielle Entlastung erfährt, haben sie aus dem hiedurch ersparten öffentlichen Aufwand nach Maßgabe der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Zuschüsse zu erhalten.

Solcher Zuschüsse können unter den gleichen Voraussetzungen auch von katholischen Vereinen geführte Schulen dieser Art teilhaftig werden, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind und den gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt entsprechen.

Durch diese Maßnahme soll das katholische Schulwesen in Österreich gefördert und damit auch die Voraussetzung für die Entwicklung zur öffentlichen katholisch-konfessionellen Schule geschaffen werden.

Zu Artikel VI, § 1, Absatz 1. Zur Hintanhaltung von Mißverständnissen wird festgestellt, daß zu den niederen und mittleren Lehranstalten auch die gewerblichen, Handwerker-, die land- und forstwirtschaftlichen, kommerziellen und dergleichen Schulen einschließlich der bezüglichen Fortbildungsschulen zählen.

Zu Artikel VI, § 1, Absatz 3, Satz 1. Die Erteilung von Dispensen von der Teilnahme an den religiösen Übungen steht dem Religionslehrer zu.

Satz 2. Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Aufwendungen für die Religionslehrer im Falle einer Änderung analoger Bezüge anderer Lehrpersonen entsprechend geändert werden.

Zu Artikel VI, § 2. Es besteht Einverständnis darüber, daß den Diözesanordinarien und deren Beauftragten das Recht zusteht, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch deren nachteilige oder ungehörige Beeinflussung in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei den staatlichen Schulbehörden zu beanstanden, die auf entsprechende Abhilfe Bedacht nehmen werden.

Es besteht insbesondere Einverständnis darüber, daß im Burgenland konfessionelle Schulen als öffentliche Schulen bestehen.

Weiters besteht Einverständnis darüber, daß im Falle einer Änderung der schulbehördlichen Organisation im Bundesgebiete oder in Teilen desselben für die bisherige Vertretung der Interessen der Kirche entsprechend vorgesorgt wird.

Zu Artikel VI, § 3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die im § 3 genannten kirchlichen Rechtssubjekte zur Bestellung weltlicher Lehrkräfte nicht verhalten werden dürfen, wenn geistliche Lehrkräfte, die gemäß den staatlichen Vorschriften lehrbefähigt sind, zur Verfügung stehen, und daß bei Handhabung der allgemeinen staatlichen Schulvorschriften auf etwaige aus der Ordensdisziplin sich ergebende Pflichten der geistlichen Lehrpersonen Bedacht genommen werden wird.

Art. VI handelt über das niedere und mittlere Schulwesen und besonders über den katholischen Religionsunterricht an diesen Schulen. Die bisherige gesetzliche Grundlage der Schulgesetzgebung bleibt aufrecht, also staatliche Simultanschule und gesetzliche Möglichkeit zur Errichtung von Privatschulen, die, insofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht erlangen können⁷. Zum Verständnis der Konkordatsbestimmungen ist folgendes zu bemerken: An den Volks- und Hauptschulen besteht obligatorischer Religionsunterricht; ebenso an Gymnasien und Realschulen. In den Fachschulen besteht wenigstens für die Schüler, soweit sie im schulpflichtigen Alter stehen (d. h. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), obligatorischer Religionsunterricht. An gewerblichen Fortbildungsschulen konnte aber auch sonst obligatorischer Religionsunterricht auf Ansuchen der „lokalen Faktoren“ eingeführt werden. Minist.

⁷ Vgl. Haring J., Grundzüge des kath. K.-R., 1924, 345 ff., 361 f.

für öffentl. Arbeiten, 28. März 1908, Z. 410. Hier setzt nun das Konkordat ein: Die Diözesanbischöfe können hinsichtlich der Einrichtung des Religionsunterrichtes über den gegenwärtig bestehenden Zustand hinaus mit den staatlichen Schulbehörden in Verhandlung treten. Zu den niederen und mittleren Lehranstalten sind laut Zusatzprotokoll auch die gewerblichen Handwerker-, die land- und forstwirtschaftlichen, kommerziellen und dergleichen Schulen einschließlich der bezüglichen Fortbildungsschulen zu zählen. Dadurch kann der obligatorische Religionsunterricht eine bedeutende Erweiterung erfahren. Freilich obliegt die finanzielle Sorge für einen solchen Unterricht der Kirche, solange nicht eine andere Vereinbarung nach Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse etwas anderes bestimmt. Da der Kirche das Recht auf Vornahme der religiösen Übungen an den niederen und mittleren Lehranstalten zusteht, so wird im Zusatzprotokoll hervorgehoben, daß Dispensen von der Teilnahme an diesen Übungen der Religionslehrer (nicht der Leiter der Schule) erteilt. Die Koordination der Religionslehrer mit den Lehrpersonen hat zur Folge, daß auch die Aufwendungen für die Religionslehrer im Falle einer Änderung analoger Bezüge anderer Lehrpersonen entsprechend geändert werden.

Der vorliegende Konkordatsartikel läßt sich im Gegensatz zu anderen Artikeln in viele Einzelheiten ein, die in bestehenden Gesetzen und Verordnungen verankert sind. Da aber eine erschöpfende Aufzählung schwer möglich ist, bringt § 2 eine salvatorische Klausel in der Richtung, daß staatsgesetzlich geltende Rechte und Befugnisse der Kirche gewahrt bleiben. Eine Erweiterung ist im Zusatzprotokoll zu § 2 dieses Artikels vorgesehen; es ist dies das Beschwerderecht der Diözesanordinarien bei Mißständen in religiös-sittlicher Hinsicht an niederen und mittleren Schulen. Es geht dieses bischöfliche Beschwerderecht über das an sich jedem

Interessenten zustehende Beschwerderecht hinaus, insofern die Staatsgewalt sich verpflichtet, im Einzelfall eine Untersuchung anzustellen.

Ein Erfolg der Beschwerde wird hiedurch natürlich nicht garantiert. Praktisch kann dieses Beschwerderecht sein, wenn Lehrpersonen bei Lehrvorträgen in Profangegegenständen katholische Lehren angreifen. Denn trotz des Konkordates bleibt aufrecht § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48: „Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen ist in diesen Schulen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.“ Aufrecht erhalten bleibt bis auf weiteres auch § 6 desselben Gesetzes, wonach die Lehrämter an diesen Schulen allen in gesetzlicher Weise Befähigten, also auch Religionsfremden, zugänglich sind. Nur hinsichtlich der Schulleiter wurde mit Gesetz vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, eine Ausnahme gemacht, insofern dieselben dem Religionsbekenntnis der Mehrzahl der Schüler angehören müssen. Doch wurde die Geltung dieses Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 1925 in Hinblick auf Art. 66 und 67 des Staatsvertrages von St. Germain in Frage gestellt. Artikel 27, Abs. 2, der Verfassung 1934 beseitigt diese Bedenken, indem er Ausnahmen von diesem Grundsatz durch ein Gesetz für Schuldienst als zulässig erklärt.

Eine besondere Behandlung findet im Konkordat das katholische Privatschulwesen. Schon nach Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, ist jeder Staatsbürger berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an denselben Unterricht zu erteilen, sofern er seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Eine Erweiterung erfährt dieses Recht in Art. 31, Abs. 3, der Verfassung 1934, indem auch inländische juristische Personen diese Begünstigung erhalten und die Erteilung des schulmäßigen Unterrichtes auch durch andere geschehen

kann. Auch wird nicht auf den gesetzlichen Befähigungsnachweis des Schulgründers, sondern auf die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Gewicht gelegt. Praktisch wurde auch bisher schon in diesem Sinne vorgegangen. Das Konkordat, Art. VI, § 3, bestimmt nun, daß die Kirche, ihre Orden und Kongregationen, aber auch katholische Vereine Privatschulen errichten können und daß dieselben auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht erhalten. Eine finanzielle Entlastung können die Erhalter dieser Schulen erfahren, indem sie angemessene Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beanspruchen können⁸ — nach Maßgabe der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, und zwar unter der Voraussetzung, daß diese Schulen eine verhältnismäßig beträchtliche Frequenz aufweisen und infolgedessen das öffentliche Schulwesen eine finanzielle Entlastung erfährt. Es ist dies nur eine konkrete Anwendung des in Artikel 68 des Staatsvertrages von St. Germain für Minderheitschulen ausgesprochenen Grundsatzes. Nach dem Zusatzprotokoll zu § 3 sind die genannten Privatschulen zur Bestellung weltlicher Lehrkräfte nicht verpflichtet, wenn befähigte geistliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Ferner soll bei der Handhabung der allgemeinen staatlichen Schulvorschriften auf etwaige aus der Ordensdisziplin sich ergebende Pflichten der geistlichen Lehrpersonen Bedacht genommen werden. In letzter Hinsicht könnte man etwa an Schulausflüge denken, an denen Lehrschwestern wegen der Klausur sich nicht leicht beteiligen können.

Festgestellt wird im Zusatzprotokoll, daß die konfessionellen Schulen des Burgenlandes als öffentliche Schulen bestehen bleiben, ferner, daß bei einer Änderung der schulbehördlichen Organisation für die bisherige kirchliche Interessenvertretung

⁸ Katholische Vereinsschulen haben den Anspruch nur, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind.

(z. B. im Orts-, Bezirks-, Landesschulrat) entsprechende Vor-sorge getroffen werden wird.

Überblickt man die Konkordatsbestimmungen hinsichtlich des Schulwesens, so kann gesagt werden: Wir haben auf Grund des Konkordates nicht die öffentliche konfessionelle Schule, auch nicht die Bekenntnisschule in dem Sinne, daß der Staat, bzw. das Land neben der Simultanschule eine konfessionelle (katholische) Schule errichten müßte; aber man kann immerhin dem Schlußabsatz des Art. VI, § 4, zustimmen: „Durch diese Maßnahmen soll das katholische Schulwesen in Österreich gefördert und damit auch die Voraussetzung für die Entwicklung zur öffentlichen katholisch-konfessionellen Schule geschaffen werden.“

Artikel VII. § 1. Die Republik Österreich erkennt den gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen zu.

§ 2. Das Aufgebot dieser Eheschließungen erfolgt nach dem kanonischen Rechte. Die Republik Österreich behält sich vor, auch ein staatliches Aufgebot anzuordnen.

§ 3. Die Republik Österreich anerkennt die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und Behörden zum Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehe und der Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe.

§ 4. Die hierauf bezüglichen Verfügungen und Urteile werden, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, dem Obersten Gerichtshof der Signatura Apostolica vorgelegt. Dieser prüft, ob die Vorschriften des kanonischen Rechtes über die Zuständigkeit des Richters, die Vorladung, die gesetzmäßige Vertretung und das ungesetzmäßige Nichterscheinen der Parteien befolgt worden sind. Die genannten endgültigen Verfügungen und Urteile werden mit den diesbezüglichen Verfügungen des Obersten Gerichtshofes der Signatura Apostolica

dem österreichischen Obersten Gerichtshofe übersendet. Die bürgerlichen Rechtswirkungen treten mit der vom österreichischen Obersten Gerichtshofe in nichtöffentlicher Sitzung ausgesprochenen Vollstreckbarkeitserklärung ein.

§ 5. Die kirchlichen und staatlichen Gerichte haben einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtshilfe zu leisten.

Zu Artikel VII. (1) Die Republik Österreich anerkennt auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum.

(2) Der Heilige Stuhl willigt ein, daß das Verfahren bezüglich der Trennung der Ehe von Tisch und Bett den staatlichen Gerichten zusteht.

(3) Der Heilige Stuhl wird die Herausgabe einer Instruktion durch den österreichischen Episkopat veranlassen, die für alle Diözesen (Praelatura Nullius) verbindlich sein wird.

Der über das Eherecht handelnde VII. Art. des Konkordates ist in kirchenpolitischer Hinsicht von weittragender Bedeutung. Zum richtigen Verständnis dieser Konkordatsbestimmung ist es notwendig, einen kurzen Überblick über die Geschichte der staatlichen Ehejurisdiktion in Österreich zu bieten. Der erste Versuch eines selbständigen österreichischen Eherechtes wurde unter Kaiser Josef II. 1783 mit dem sogenannten josefinischen Ehepatent gemacht. Dasselbe ging in abgeschwächter Form in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 1811 über. Auf Grund des Art. X des Konkordates vom 18. August 1855 wurde mit 1. Jänner 1857 die kirchliche Jurisdiktion über die Ehe der Katholiken wiederum hergestellt. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, griff wiederum auf das bürgerliche Eherecht des ABGB. zurück, ermöglichte aber auch eine staatliche Ziviltrauung, wenn der zuständige Seelsorger aus Gründen, die in der staatlichen Gesetzgebung nicht anerkannt sind, die Trauung verweigert.

Mischehen können nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1868, RGBl. Nr. 4 ex 1869, vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute abgeschlossen werden. Für Personen, welche keiner staatlich anerkannten Konfession angehören, ist der Vorstand der politischen Behörde erster Instanz berufenes Trauungsorgan (Gesetz vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51). Das 1921 Österreich einverleibte Burgenland behielt die obligatorische Zivilehe bei (Bundesminist. f. Justiz, 19. Dez. 1922, RGBl. Nr. 913).

Das Eherecht des ABGB. schloß sich, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, trotz seiner grundsätzlichen Selbständigkeit im großen ganzen an das kanonische Recht an. Als Härte wurde von einem leichtlebigen Geschlechte nur die Unauflöslichkeit der Ehe empfunden, die auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch statthat, wenn wenigstens ein Teil zur Zeit der Eingehung der Ehe katholisch war (§ 111). In mechanischer Gesetzesanwendung waren von dieser Bestimmung auch akatholisch abgeschlossene Mischehen, ja sogar Zivilehen betroffen, wenn die Voraussetzung des § 111 (ein Teil zur Zeit des Eheabschlusses katholisch) zutraf.

Nach dem Vorbilde des italienischen Konkordates vom 11. Februar 1929, Art. 34, erklärt nun das österreichische Konkordat, Art. VII, in lakonischer Kürze, daß die Republik Österreich den gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkennt, ferner die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und Behörden zum Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehe und der Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe und nach Zusatzprotokoll auch zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum anerkennt.

Art. VII, § 1, scheint auf den ersten Blick ganz eindeutig zu sein: Die dem kanonischen Rechte gemäß geschlossene Ehe erfreut sich der bürgerlichen Rechtswirkungen. Dem

kanonischen Rechte gemäß geschlossen ist — abgesehen von Konsensmängeln und irritierenden Hindernissen —: die vor dem Pfarrer, Ordinarius, bzw. Delegierten geschlossene Ehe (Kan. 1094 ff.); aber auch die unter Anwendung der Notform, unter den im Kan. 1098 aufgeführten Bedingungen lediglich vor Zeugen geschlossene Ehe, ja in einem gewissen Sinne auch die formlos geschlossene Ehe, insofern es sich um Personen handelt, die der kirchlichen Eheschließungsform nicht unterliegen (Kan. 1099, § 2, Akatholiken, die niemals der katholischen Kirche angehört haben).

Durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 8, betreffend Vorschriften auf dem Gebiete des Ehegesetzes zur Durchführung des Konkordates, wird nun eine Einschränkung gemacht.

§ 1 dieses Gesetzes gesteht die bürgerlichen Rechtswirkungen nur Ehen zu, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen wurden. Hiemit scheidet die Ehen der Akatholiken, die nicht vor einem Priester der katholischen Kirche geschlossen wurden, ferner auch die unter Anwendung der Notform, nur vor Laienzeugen abgeschlossenen Ehen aus. Auffallend ist der Ausdruck „Priester der katholischen Kirche“ statt Pfarrer, Ordinarius, Delegierter. Doch die Ungenauigkeit des Ausdruckes wird durch den Zusatz „gemäß dem kanonischen Recht“ korrigiert. Eine weitere Bedingung für den Eintritt der bürgerlichen Rechtswirkungen ist die Eintragung in das Eheregister (Trauungsbuch, Ehematrikel). Letztere Bestimmung hat nicht nur den Sinn, daß einer nicht beurkundeten Ehe die bürgerlichen Rechtsfolgen versagt sind, sondern sie gewinnt an Tragweite durch die Verfügung des § 2, daß gewissen kirchlichen Ehen die Eintragung in das Trauungsbuch für den staatlichen Bereich und damit auch der Eintritt der bürgerlichen Rechtsfolgen versagt bleibt.

Fälle, in denen nach dem zit. § 2 die Eintragung einer

kirchlichen Ehe in die Trauungsmatrikel mit der Wirkung für den bürgerlichen Bereich zu unterbleiben hat, sind:

a) wenn ihr nach staatlichem Recht das Ehehindernis des Ehebandes entgegensteht,

b) wenn ein Ehegatte unmündig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll entmündigt ist,

c) wenn die besonderen Vorschriften des staatlichen Rechtes über die Gültigkeit der Verhehlung von Personen, die minderjährig sind, unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen oder beschränkt entmündigt sind, nicht eingehalten erscheinen⁹.

Immerhin kann aber auch eine solche Ehe, aber nur mit der Wirkung für den kirchlichen Bereich und Ersichtlichmachung dieses Umstandes in das Trauungsbuch eingetragen werden.

Dadurch, daß der Staat unter Umständen Personen, die staatlich gültig verheiratet sind, die Eingehung einer kirchlichen Ehe gestattet, muß auch § 206 des Strafgesetzbuches, der die Bigamie strafrechtlich verbietet, eine Umgestaltung erfahren¹⁰.

Im Burgenland, wo bisher die obligatorische Zivilehe bestand, wird durch Art. VII des Konkordates für die Katholiken, ähnlich wie in Italien, die fakultative Zivilehe eingeführt, d. h. der Staat gewährt auch der kirchlichen Ehe der Katholiken die staatlichen Rechtswirkungen. Da aber das Burgenland staatliche Matrikenführung hat, so muß der

⁹ Es sind also die aufgeführten Umstände die einzigen staatlichen Ehehindernisse, welche bei Abschluß einer kirchlichen Ehe, die bürgerliche Rechtswirkungen erlangen soll, zu beachten sind. Hinzu kommen wohl auch die Vorschriften des internationalen Ehegesetzes hinsichtlich Beibringung von Ehefähigkeitszeugnissen. So auch die „Provisorische Instruktion“ für die Wiener Erzdiözese, Punkt 13.

¹⁰ § 206 lautet: „Wenn eine verhehlte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der Bigamie.“

Trauungspfarrer dem staatlichen Matrikenführer den Trauungsfall zur Eintragung mitteilen¹¹.

b) Die Eintragung der kirchlichen Ehe in die Trauungsmatrikel hat außer Fall a) ferner zu unterbleiben, wenn ein Ehegatte unmündig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll entmündigt ist.

Das ABGB., § 21, unterscheidet Kinder bis zur Vollendung des 7., Unmündige bis zur Vollendung des 14. und Minderjährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Unmündigkeit dauert also mit Einschluß der Kindheit bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Da nach Kan. 1067, § 1, die unterste Stufe der Ehefähigkeit nach kanonischem Rechte das 16. vollendete Lebensjahr für den Bräutigam und das vollendete 14. für die Braut ist, und Dispensationen in dieser Hinsicht sehr selten, höchstens in Missionsländern erteilt werden, so ist in diesem Punkte eine Disharmonie zwischen Kirche und Staat nicht zu befürchten. Auch bei einer vollen Entmündigung eines Erwachsenen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche wird nicht leicht eine Verschiedenheit der Auffassung Platz greifen, da ja auch die Kirche zum Eheabschluß Verständnis des Aktes verlangt (Kan. 1081 f.) und

¹¹ In eine Prüfung der Frage, ob der Eheschließung nicht einer der oben angeführten Umstände entgegenstehe, hat sich der staatliche Matrikenführer nicht einzulassen. § 3 der Verordnung vom 7. Mai 1934, BGBl., II, Nr. 11. Die Ehe wird auf Grund der pfarrämtlichen Mitteilung vom Matrikenführer vorschriftsmäßig eingetragen und in Rubrik 8 die Bemerkung gemacht: Laut Mitteilung des röm.-kath. Pfarramtes ... in ... wurde die Ehe vor ... (Vor- und Zuname des Trauenden) geschlossen. Datum, Unterschrift des staatlichen Matrikenführers. Die Ergänzung unvollständiger Mitteilungen ist zu urgieren. Jedoch ist auch eine unvollständige Mitteilung einzutragen, wenn wenigstens Zeit der Trauung und Vor- und Zuname der Brautleute feststeht, und sind die Erhebungen zum Zwecke der Vervollständigung fortzusetzen. Vom Ergebnis ist der Pfarrer zu verständigen. Zit. Verordnung.

Personen, welche dauernd des Vernunftgebrauches entbehren, den Kindern, also Eheunfähigen, gleichzuhalten sind (Kan. 88, § 3).

c) Größere Differenzen zwischen Kirche und Staat können sich hinsichtlich der Minderjährigen, ferner bei verlängerter väterlicher Gewalt (Vormundschaft) und bei beschränkter Entmündigung ergeben. Nach § 21 ABGB. dauert die Minderjährigkeit bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Aber auch trotz erreichter Volljährigkeit kann eine volle oder beschränkte Entmündigung verfügt werden. Vgl. § 187 ff. ABGB. Kais. Verordn. vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207. Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll entmündigt ist, ist wie ein Sinnloser unfähig, eine Ehe zu schließen. § 48 ABGB. und § 1 der zit. Kais. Verordn. Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt entmündigt sind, können nur mit Einwilligung des Beistandes und des Gerichtes eine Ehe eingehen. Zit. Kais. Verordn., § 4. Minderjährige und auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, können nur mit Zustimmung des ehelichen Vaters eine gültige Ehe schließen. Mangelt der eheliche Vater, so wird die Zustimmung des Vormundes (Kurators) und des Vormundschaftsgerichtes verlangt. § 49 ABGB. Wie bisher wird also der Seelsorger beim Abschluß von Ehen durch Personen, die noch minderjährig sind, entmündigt sind oder in verlängerter väterlicher Gewalt oder verlängerter Vormundschaft stehen, auf diesen Umstand zu achten haben.

Nach dem bisherigen staatlichen Eherecht (§ 74 ABGB.) war das Aufgebot in dem Sinne zur Gültigkeit der Ehe notwendig, daß sowohl im Pfarrbezirk des Bräutigams wie der Braut wenigstens einmal die Verkündigung stattfand. Art. VII, § 2, hält diese Bestimmung zwar nicht aufrecht, stellt aber eventuell eine staatliche Aufgebotsvorschrift in Aussicht. Vorläufig hat der Seelsorger bloß darauf zu achten, daß die

kirchlichen Vorschriften über das Aufgebot befolgt werden. Kan. 1022 ff.

§ 3 des Art. VII des Konkordates ordnet im allgemeinen die Frage der Zuständigkeit für die Gerichtsbarkeit über die Ehe. Der Wortlaut des Konkordates ist ein derartiger, daß man daraus die Anerkennung der Jurisdiktion der Kirche über jegliche Ehe, kirchliche wie nicht kirchliche, herauslesen konnte. Einschränkungen ergeben sich aus dem Gesetz vom 7. Mai 1934, BGBl., II, Nr. 8. Nach § 3 des zit. Gesetzes spricht der Oberste Gerichtshof die Vollstreckbarkeit einer kirchlichen Entscheidung nur aus, wenn es sich um eine kirchliche Ehe, die bürgerliche Rechtswirkungen hat, handelt.

Ferner wird der Kirche keine ausschließliche Jurisdiktion über die kirchliche Ehe zuerkannt. Die Parteien können sich vielmehr auch an das staatliche Gericht wenden.

Daraus ergibt sich, daß kirchliche Urteile über Mischehen, die vor dem akatholischen Religionsdiener geschlossen wurden, überhaupt über Ehen, die nicht vor dem katholischen Pfarrer geschlossen wurden, staatlicherseits nicht als vollstreckbar erklärt werden. Haben z. B. zwei katholisch getaufte Personen nach Austritt aus der katholischen Kirche eine akatholische oder Zivilehe geschlossen, so ist diese Ehe nach Kan. 1099, § 1, n. 1, kanonisch ungültig und kann die Ungültigkeit im kurzen Wege ausgesprochen werden (vgl. Harring J., Der kirchliche Eheprozeß, 1932, 51 f.). Dieses Erkenntnis wird aber staatlicherseits nicht für vollstreckbar erklärt, weil es sich nicht um eine kirchliche Ehe im Sinne des § 1 des Ges. vom 7. Mai 1934, BGBl., II, Nr. 8, handelt.

Aber selbst wenn eine kirchliche Ehe im Sinne des § 1 des zit. Gesetzes vorliegt, steht es den Eheleuten frei, sich an das staatliche Gericht zu wenden. Dies wird vielleicht besonders dann der Fall sein, wenn der Kläger nicht mehr in der katho-

lischen Kirchengemeinschaft sich befindet. Aber auch abgesehen von diesem Fall ist die Anrufung des staatlichen Gerichtes möglich. Der Staat will aber die kirchliche Jurisdiktion über die kirchliche Ehe weitestgehend gewahrt wissen. Darum lehnt das staatliche Gericht mangels Zuständigkeit die Klage ab, wenn ein kirchliches Ungültigkeitsverfahren oder ein Verfahren wegen Vollstreckbarerklärung gemäß § 3 des zit. Gesetzes anhängig ist, oder wenn durch ein rechtskräftig abgeschlossenes kirchliches Ungültigkeitsverfahren festgestellt ist, daß das geltend gemachte Ehehindernis der Gültigkeit der Ehe nicht entgegensteht. Kommen derartige Abweisungsgründe nicht in Betracht, ist also die Zuständigkeit des staatlichen Gerichtes nach allgemeinen Gesichtspunkten gegeben, so sind die Ehegatten vor Eingehen in das Verfahren zur Äußerung aufzufordern, ob sie sich einem kirchlichen Verfahren unterwerfen wollen. Wenn die Ehegatten binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung erklären, daß sie sich einem kirchlichen Verfahren unterwerfen und binnen weiteren drei Monaten ein kirchliches Ungültigkeitsverfahren anhängig wird, so ist das Verfahren vor dem staatlichen Gerichte nicht einzuleiten, bzw. die eingebrachte Klage wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen¹². Hierbei ist noch zu bemerken, daß unter einem kirchlichen Ungültigkeitsverfahren hier ein kirchliches Verfahren zu verstehen ist, in dem in erster Instanz ein in Österreich gelegenes kirchliches Gericht einschreitet und in das sich die Ehegatten eingelassen haben.

Kommt es aber mangels obiger Umstände doch zu einem staatlichen Eheprozeß, so hat das staatliche Gericht die staatlichen Normen des Eheungültigkeitsprozesses anzuwenden, kann aber, da es sich um eine kirchliche Ehe handelt, nur wegen eines der im § 2, Abs. 1, angeführten Umstände (staat-

¹² Diese Zeiträume sind in die Anfechtungsfrist, die nach dem ungarischen Gesetzesartikel XXXI ex 1894 im Burgenland staatlicherseits gilt, nicht einzurechnen. Vgl. bes. § 56 dieses Gesetzesartikels.

liches Eheband, Minderjährigkeit, Entmündigung) oder wegen eines Ehehindernisses des kanonischen Rechtes eine Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen aussprechen. Diese Aberkennung hat die Rechtswirkungen, die nach staatlichem Rechte mit einer Eheungültigkeitserklärung verbunden sind (§ 6). Dadurch, daß die staatlichen Gerichte nur wegen eines Ehehindernisses des kanonischen Rechtes eine Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen aussprechen können, verliert das Anrufen des weltlichen Gerichtes an Reiz. Freilich, eine vollständige Gleichheit der Prozeßgrundlagen ist beim kirchlichen und staatlichen Gerichte nicht gegeben. Dies ersieht man aus § 6, Abs. 3, des zit. Gesetzes, welcher im Burgenland die dem kanonischen Rechte fremden Eheanfechtungsgründe aufrecht erhält. Auch der Ausdruck „Ehehindernis des kanonischen Rechts“ ist nicht eindeutig. Es sind zwar in Kan. 1035 ff. die kanonischen Ehehindernisse erschöpfend aufgezählt, jedoch kennt Kan. 1971 auch Ehehindernisse im weiteren Sinne (Konsensmängel). Sind dies auch Ehehindernisse des kanonischen Rechtes?

Das staatliche Urteil entbehrt der kanonischen Wirkung. Auch ist kein Weg vorgezeichnet, auf dem das staatliche Erkenntnis kirchliche Wirkungen erlangen könnte. Es wäre ein neues kirchliches Verfahren notwendig. Wohl aber kann ein kirchliches Erkenntnis auf Grund von Art. VII, § 4, die staatliche Vollstreckbarkeit erlangen. Zu diesem Behufe ist das rechtskräftige kirchliche Erkenntnis der Signatura Apostolica vorzulegen. Dieselbe prüft, ob die Vorschriften des kanonischen Rechtes über die Zuständigkeit des Richters, die Vorladung, die gesetzmäßige Vertretung und das ungesetzmäßige Nichterscheinen der Parteien befolgt worden sind. Die Akten sind bei der Vorlage in Rom in die lateinische (oder italienische oder französische) Sprache zu übersetzen. Kan. 1644, § 2. Die endgültigen Verfügungen und Urteile

werden mit den diesbezüglichen Verfügungen der Signatura Apostolica dem österreichischen Obersten Gerichtshof übersendet. Der Oberste Gerichtshof verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung über die Vollstreckbarkeitserklärung. Dieselbe wird nach § 3 des Ges. vom 4. Mai 1932, BGBl., II, Nr. 8, nur ausgesprochen, wenn festgestellt ist: a) daß die kirchliche Entscheidung eine kirchliche Ehe zum Gegenstand hat, die bürgerliche Rechtswirkungen erlangt hat, b) daß in erster Instanz ein in Österreich gelegenes kirchliches Gericht eingeschritten ist, und c) daß sich die Ehegatten in das kirchliche Gericht eingelassen haben. Nicht kann also die Vollstreckbarkeitserklärung einem kirchlichen Urteil zuteil werden, das keine kirchliche Ehe im Sinne des § 1 dieses Gesetzes zum Gegenstande hat, oder zwar eine kirchliche Ehe betrifft, die aber nicht die bürgerlichen Rechtswirkungen erlangt hat. Die Vollstreckbarkeit wird ferner nicht gewährt, wenn ein außerösterreichisches Ehegericht als erste Instanz fungierte oder die Parteien sich in das kirchliche Gericht gar nicht eingelassen, also z. B. der Prozeß lediglich über Antrag des Promotor justitiae geführt wurde. Von der Vollstreckbarerklärung ist abzusehen, wenn durch sie für den staatlichen Bereich keine Änderung des Rechtszustandes hervorgerufen würde, z. B. bereits ein staatliches Ungültigkeitsurteil vorliegt. Etwa notwendige Erhebungen nimmt der Senat selbst oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vor. Den Parteien erwachsen aus dem Verfahren beim österreichischen Obersten Gerichtshof keine Kosten. Protokolle, Eingaben und Beilagen sind gebührenfrei. Die dem Gerichte erwachsenden Barauslagen werden vom Bunde getragen.

Bei Eheprozessen spielt oft auch die Schuldfrage, ob und welcher Ehepartei an der Nichtigkeit der Ehe die Schuld trägt, eine Rolle. Die Entscheidung über diese vermögensrechtliche Frage nimmt der Staat, und zwar sowohl bei den eigentlichen

Eheprozessen als auch beim Verfahren wegen Lösung einer nicht vollzogenen Ehe und (wenn auch nicht erwähnt) wohl auch bei Anwendung des Privilegium Paulinum in Anspruch. § 4 zit. Ges.

Die Kinder einer ungültig erklärten Ehe sind nach § 2, Abs. 3, des zit. Gesetzes stets als ehelich anzusehen. Nach ABGB., § 160, und nach kanonischem Rechte, Kan. 1114, gilt dies nur für Putativehen, d. h. Ehen, in denen wenigstens ein Teil im guten Glauben war. Gelten die Kinder als ehelich, so führen sie auch den Namen des Vaters. Die Mutter führt vom Tage der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteiles ihren Mädchennamen.

Die vom Apostolischen Stuhle verfügte dispensative Lösung einer nicht vollzogenen Ehe¹³ kann in gleicher Weise wie ein kirchliches Nichtigkeitsurteil die Vollstreckbarkeitserklärung erlangen. Es erscheint auf den ersten Blick allerdings sonderbar, daß eine auf Antrag der Sakramentenkongregation vom Apostolischen Stuhle getroffene Verfügung von der Signatura iustitiae überprüft wird. Doch es handelt sich mehr um eine Beglaubigung gegenüber dem österreichischen Obersten Gerichtshof¹⁴. Voraussetzung für die Vollstreckbarkeitserklärung ist, daß die kirchliche Verfügung eine kirchliche Ehe zum Gegenstande hat, welche bürgerliche Rechtswirkungen erlangt hat (§ 4 zit. Ges.)¹⁵. Die Vollstreckbarkeitserklärung

¹³ Nach Kan. 1119 C. j. c. wird ein matrimonium ratum et non consummatum durch Dispensation des Apostolischen Stuhles und durch feierliche Ordensprofeß gelöst. Scheinbar behandelt Art. VII, § 3, nur den ersten Fall. Nach dem Vorgange der Instr. der Sakramentenkongregation vom 1. Juli 1929 (P o m p a n i n, Die Ehe in Italien, 1929, 64), welche bei gleichem Wortlaut beide Fälle subsummiert, kann dies auch beim österreichischen Konkordat gelten.

¹⁴ Auch in Italien sind diese Verfügungen der Signatura Apostolica zu überweisen. Instruct. Sacr. 1. Juli 1929, n. 49. P o m p a n i n, Die Ehe in Italien, 1929, 64.

¹⁵ Die beim Nichtigkeitsurteil außerdem erforderlichen Voraussetzun-

gen hat die bürgerlichen Rechtswirkungen einer Ehetrennung dem Bande nach. Haben beide Teile um die dispensative Lösung der Ehe beim Apostolischen Stuhle nachgesucht, so treten die bürgerlichen Rechtswirkungen einer einverständlichen Ehetrennung ein. Ist die Nachsicht auf Ansuchen eines Ehegatten erteilt worden, so treten die bürgerlichen Rechtswirkungen einer Ehetrennung ein, die auf Verlangen eines Ehegatten ausgesprochen wurde. Die Entscheidung über die Frage des Verschuldens steht den staatlichen Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben¹⁶.

Im Zusatz zu Art. VII erkennt der Bundesstaat Österreich auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum an. Kanonisch stützt sich das Privilegium Paulinum auf I. Kor. 7, 12—15, und Kan. 1120—1125. Voraussetzung ist der Abschluß der Ehe von Ungetauften (infideles), die nachherige Taufe eines Teiles und der festgestellte Wille des anderen Teiles, weder die Taufe zu empfangen, noch mit dem Getauften die Ehe sine contumelia creatoris (ohne schwere sittliche Gefährdung des Getauften) fortzusetzen. Dadurch, daß der Getaufte nach

gen: Einschreiten eines österreichischen Gerichtes erster Instanz und Einlassung der Eheleute in das kirchliche Verfahren müssen hier der Natur der Sache nach wegfallen.

¹⁶ Vgl. § 1266 ABGB.: Wird die Trennung der Ehe (§§ 115—133) auf Verlangen beider Ehegatten ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen bewilligt, so sind die Ehepakete, soweit darüber kein Vergleich getroffen wird (§ 117), für beide Teile erloschen. Vgl. § 1266 ABGB. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urteil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugtuung, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehepaketen auf den Fall des Überlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode geteilt und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen.

Konstatierung dieser Tatsachen eine neue Ehe einget, wird das Band der ersten Ehe gelöst. Über den Weg, auf welchem das Privilegium Paulinum in seiner Durchführung staatliche Vollstreckbarkeit, bzw. Anerkennung findet, enthält das Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, BGBl., II, Nr. 8, nichts¹⁷. Jedenfalls können die Voraussetzungen des § 3, bzw. 4 des zitierten Gesetzes nicht gestellt werden.

Im Zusatz zu Art. VII, 2, willigt der Apostolische Stuhl ein, daß das Verfahren bezüglich der Scheidung (*separatio a thoro et mensa*) von den staatlichen Gerichten geführt werde. Seitdem das kirchliche Recht eine Selbstscheidung (*propria auctoritate*) zuläßt (vgl. Kan. 1129, 1131 C. j. c.), hat die kirchliche Judikatur in dieser Hinsicht überhaupt viel an Bedeutung verloren. Außerdem spielt in Ländern mit staatlicher Lösungsmöglichkeit des Ehebandes die Scheidung von Tisch und Bett eine geringere Rolle. Auf Grund dieser Konkordatsbestimmung entfällt für Eheleute, welche eine staatliche Scheidung von Tisch und Bett erlangt haben, auch die Verpflichtung, um die kirchliche Scheidung nachzusuchen¹⁸.

Da nach dem Gesetz vom 4. Mai 1934, BGBl., II, Nr. 8, sich die Notwendigkeit ergeben kann, daß staatliche Gerichte nach Bestimmungen des kanonischen Rechtes zu entscheiden haben (vgl. § 6), so bestimmt § 8, Abs. 1, dieses Gesetzes, daß in diesem Falle die Vorschriften des § 271 der Zivilprozeßordnung

¹⁷ Nach der Instr. der Sakramentenkongregation vom 1. Juli 1929, n. 47, an die italienischen Ordinarien werden die diesbezüglichen Akten zur Erlangung bürgerlicher Wirkungen dem Staatssekretariate abgetreten. P o m p a n i n, Die Ehe in Italien, 1929, 64.

¹⁸ Die Ausdrücke Ehetrennung und Ehescheidung sind im deutschen Sprachgebrauch nicht streng abgegrenzt. Im österreichischen Sprachgebrauch versteht man unter Trennung die Lösung des Ehebandes, unter Scheidung die *separatio a thoro et mensa*. Vgl. § 115 ff., 103 ff. ABGB. Das deutsche BGB. versteht unter Scheidung die Auflösung der Ehe, § 1564 ff. Die *separatio a thoro et mensa* heißt Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, § 1575 ff.

sinngemäß anzuwenden sind. Dieser Paragraph lautet: „Das in einem anderen Staatsgebiete geltende Recht, Gewohnheitsrecht, Privilegien und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gerichte unbekannt sind. Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien angebotenen Beweise nicht beschränkt, es kann alle zu diesem Behufe ihm nötig scheinenden Erhebungen von Amts wegen einleiten und insbesondere, soweit erforderlich, das Einschreiten des Justizministers in Anspruch nehmen.“

Im vorliegenden Falle wird das Gericht, soweit es nicht selbst aus dem Codex juris canonici die Rechtsnorm entnimmt, sich durch eine Anfrage bei der kirchlichen Behörde Aufschluß verschaffen.

Da auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den kirchlichen und staatlichen Gerichten und Behörden über die Zulässigkeit der Einleitung und Fortführung eines staatlichen Verfahrens entstehen können, verfügt § 8, Abs. 2, des zit. Gesetzes, daß in diesen Fällen die Vorschriften des § 48 der Jurisdiktionsnorm sinngemäß anzuwenden sind. Dieser Paragraph lautet: „Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden sind dem Justizminister anzuzeigen. Bis zu dessen Erklärung über das den Beziehungen zu anderen Staatsgebieten entsprechende Verhalten der inländischen Gerichte haben sich letztere darauf zu beschränken, in der Rechtssache diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Parteien oder des Zweckes des Verfahrens dringend nötig erscheinen. Die Erklärung des Justizministers ist für das inländische Gericht bindend.“

R ü c k w i r k u n g des Ges. vom 4. Mai 1934, BGBl., II, Nr. 8. Das Konkordat ist mit 1. Mai 1934 in Rechtskraft getreten. Das Gesetz vom 4. Mai 1934 wirkt insofern nach rückwärts, als seine Bestimmungen auch auf kirchliche Ehen, die vor dem 1. Mai 1934 geschlossen worden sind, Anwendung finden,

wenn diese Ehen bürgerliche Rechtswirkungen erlangt haben und nicht durch ein rechtskräftiges staatliches Urteil für ungültig erklärt worden sind. Rechtskräftig abgeschlossene kirchliche Ungültigkeitsverfahren bleiben außer Betracht. Darin liegt eine gewisse Härte; denn eine Wiederaufnahme des kirchlichen Prozesses ist nur bei Vorhandensein neuen Beweismaterials zulässig. Kan. 1989 C. j. c. Vielleicht ist es in einem solchen Falle möglich, auf Grund eines staatlichen Eheprozesses ein staatliches Ungültigkeitsurteil zu erlangen.

Staatliche Ungültigkeitsverfahren, die am 1. Mai 1934 bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Ausländische kirchliche Ehen. Auf Ehen, die im Ausland geschlossen worden sind, finden die Bestimmungen des Ges. vom 7. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 8, nur Anwendung, wenn sie kirchliche Ehen sind (geschlossen vor einem Priester der kath. Kirche, dem kanonischen Rechte gemäß) und ihnen nach dem internationalen Privatrecht die bürgerlichen Wirkungen zukommen. Das trifft zu in Staaten mit konfessionellem Eherecht (Jugoslawien) und in Staaten mit fakultativer Zivilehe (Italien, Tschechoslowakei). Es gilt daher z. B. eine in Italien abgeschlossene katholische kirchliche Ehe auch in Österreich als eine kirchliche Ehe, der die bürgerlichen Rechtswirkungen zukommen, weil in Italien den nach kanonischem Rechte abgeschlossenen Ehen der Katholiken die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkannt sind.

Eheabschluß. Nichts enthält das Durchführungsgesetz über den Eheabschluß. § 1 dieses Gesetzes erklärt lediglich, daß der vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehe die bürgerlichen Wirkungen zukommen, wenn sie unter Bedachtnahme auf § 2 dieses Gesetzes in das Eheregister eingetragen worden ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen für Katholiken ein anderer staatlicher Eheabschluß möglich ist, darüber gibt das

Gesetz keinen Aufschluß. Es bleibt also bis zum etwaigen Erlaß eines anderen Gesetzes das bisherige Recht. Darnach hat die feierliche Erklärung des Ehwillens regelmäßig vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen zu geschehen. § 75 ABGB. Die staatliche Gültigkeit ist also bei einer Mischehe auch gegeben, wenn die Trauung vor dem akatholischen Seelsorger erfolgt. Gesetz vom 31. Dez. 1868, RGBl. Nr. 4 ex 1869. Verweigert einer der zuständigen Seelsorger aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrund die Entgegennahme der feierlichen Einwilligung und ist diese Weigerung in gesetzlicher Form bewiesen (schriftliche Erklärung des Seelsorgers, Erklärung vor Zeugen, Verweigerung der Antwort innerhalb einer bestimmten Frist), so können die Brautleute vor der politischen Behörde I. Instanz eine Zivilehe schließen. Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47.

Die Provisorische Instruktion für die Pfarrämter der Erzdiözese Wien und des Burgenlandes setzt voraus, daß Katholiken, welche eine Zivilehe schließen wollen, von der politischen Behörde an das zuständige katholische Pfarramt gewiesen werden. Beharren sie trotz eindringlicher Ermahnung bei ihrem Vorhaben, eine Zivilehe eingehen zu wollen, so ist ihnen nach der zit. Instruktion über Ersuchen, eventuell vor Zeugen zu erklären, daß sie mangels des zur sakramentalen Ehe erforderlichen Konsenses (consensus perpetuus et exclusivus, Kan. 1081, § 2) kirchlich nicht getraut werden können. Hiermit ist staatlich nach dem zit. Ges. vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, der Weg zur (Not-)Zivilehe frei¹⁹.

¹⁹ Bedenken gegen diese Methode können in der indirekten Mitwirkung zur Zivilehe gefunden werden. Auch muß der Wille, eine Zivilehe einzugehen, den consensus perpetuus et exclusivus nicht ausschließen. Den Vorteil hat die Methode, daß der Seelsorger Gelegenheit hat, auf die Brautleute einzuwirken.

Im übrigen hat der Pfarrer bei der Trauung darauf zu achten, daß die kirchlichen Vorschriften erfüllt werden. Kan. 1098 ff. Bei einer auswärtigen Trauung bedarf es bloß einer Lizenz, nicht mehr der (staatlichen) Delegation. Vgl. Kan. 1097 und dazu die Ausführungen in Haring, K. R.³, 459 ff.

Eheinstruktion. Im Zusatz zu Art. VII, 3, wird erklärt, daß der Heilige Stuhl die Herausgabe einer Instruktion durch den österreichischen Episkopat veranlassen wird, die für alle österreichischen Diözesen, bzw. die Praelatura Nullius verbindlich sein wird. Bisher ist eine solche Aufforderung an die österreichischen Bischöfe noch nicht ergangen. Vielleicht werden diesbezüglich auch Richtlinien mitgeteilt. Jedenfalls wird der Apostolische Stuhl, der die Verbindlichkeit dieser Instruktion aussprechen muß, dieselbe einer vorausgehenden Revision unterwerfen, wie ja auch die seinerzeit von Kardinal Rauscher verfaßte „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Österreich“ vor ihrer Publikation einer Überprüfung unterzogen wurde. Ein Analogon zu dieser anzufertigenden Instruktion bildet die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 1. Juli 1929 an die Ordinarien Italiens und die denselben unterstehenden Pfarrer (Acta Ap. Sedis XXI, 351 ff., deutsch bei A. Pompanin, Die Ehe in Italien, 1929, 54 ff.). Da sie aber italienische Verhältnisse und die staatliche italienische Gesetzgebung vor Augen hat, kann sie nicht ohne weiteres übernommen werden.

Artikel VIII. § 1. Die kirchliche Bestellung des Militärvikars erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem dieser sich bei der Bundesregierung in vertraulicher Form unterrichtet hat, ob gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit allgemein politische Bedenken vorliegen.

Der Militärvikar wird die bischöfliche Würde bekleiden.

§ 2. Die kirchliche Bestellung der Militärkapläne erfolgt

durch den Militärvikar nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Heerwesen.

§ 3. Daraufhin erfolgt die staatliche Ernennung der Militärseelsorgefunktionäre nach den staatsgesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Die Militärkapläne haben hinsichtlich des Bundesheeres den Wirkungskreis von Pfarrern. Sie üben das heilige Amt unter der Jurisdiktion des Militärvikars aus.

Der Militärvikar wird die Jurisdiktion auch über das geistliche Personal männlichen und weiblichen Geschlechtes an den Militärspitälern ausüben, falls es zur Errichtung solcher Spitäler kommen wird.

Zu Artikel VIII, § 1. Der Heilige Stuhl gesteht zu, daß im Falle der Erledigung des Amtes des Militärvikars die Bundesregierung vor der Designation des Nachfolgers dem Heiligen Stuhl jeweils in vertraulicher Weise auf diplomatischem Wege die eine oder andere ihr hiezu geeignet erscheinende Persönlichkeit unverbindlich bekannt gibt. Auch die einzelnen Diözesanbischöfe legen analog der Bestimmung des Artikels IV, § 1, Absatz 2, dem Heiligen Stuhl eine unverbindliche Liste vor.

Art. VIII (Militärseelsorge). Es wird im allgemeinen der bisherige Rechtszustand kodifiziert, nur etwa mit dem Unterschiede, daß der kirchliche Charakter des Institutes mehr hervorgehoben wird. Wurde der apostolische Feldvikar in Alt-Österreich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhle ernannt, so erfolgt jetzt die Ernennung des Militärvikars vom Apostolischen Stuhle nach gepflogenen Verhandlungen mit der Bundesregierung. Hierbei können die Bundesregierung dem Apostolischen Stuhl einen unverbindlichen Vorschlag und die Diözesanbischöfe eine unverbindliche Liste (wie bei Besetzung eines Bistums) eingeben. Vgl. oben S. 19. Neu ist die Vereinbarung, daß der Militärvikar

die bischöfliche Würde bekleiden wird. Auch bei den apostolischen Feldvikaren der früheren Zeit war das ziemlich regelmäßig der Fall. Der erste Militärvikar, Dr. Ferdinand Pawlikowski, wurde, nachdem 1920 die Heeresseelsorge wiederum organisiert worden war, 1927 zum Bischof von Dadima und später zum Fürstbischof von Seckau befördert.

Bei den Militärkaplänen (wohl allgemeiner Ausdruck für Militärseelsorger) wird die kirchliche Bestellung (durch den Militärvikar) und die staatliche Ernennung unterschieden.

Eine genaue Umschreibung der militärgeistlichen Jurisdiktion wird im Konkordat nicht vorgenommen. Es gelten wohl die bisherigen Bestimmungen fort. Hervorgehoben wird nur, daß die Militärkapläne hinsichtlich des Bundesheeres den Wirkungskreis von Pfarrern haben. Intern wird jedenfalls bei den Militärkaplänen zwischen selbständigen (Pfarrern) und Hilfsseelsorgern unterschieden. Neu ist, daß das geistliche Personal in Militärspitälern (also Schwestern und Brüder) der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen.

Artikel IX. Die Republik Österreich anerkennt die von der Kirche festgesetzten Feiertage; diese sind:

alle Sonntage;

Neujahrstag;

Epiphanie (6. Jänner);

Himmelfahrtstag;

Fronleichnam;

Fest der heiligen Apostel Peter und Paul (29. Juni);

Mariä Himmelfahrt (15. August);

Allerheiligen (1. November);

Tag der Unbefleckten Empfängnis (8. Dezember);

Weihnachtstag (25. Dezember).

Zu Artikel IX. Durch diesen Artikel werden staatliche Bestimmungen, in welchen noch andere Tage als Ruhetage erklärt werden, nicht berührt.

Art. IX handelt von der Feiertagsruhe. Die Bundesregierung erkennt die im Codex j. c., Kan. 1247, aufgeführten Feiertage an. Nicht ist aufgeführt das Fest des hl. Josef, da es bisher nicht im ganzen Bundesgebiet gefeiert wurde. Vgl. auch das Gesetz vom 27. Jänner 1933, BGBl. Nr. 31. Über die Feier der Landespatronsfeste konnte man bei den Beratungen des erwähnten Gesetzes sich nicht einigen und überließ die Regelung der Frage den Landtagen, freilich ohne denselben hiezu ausdrücklich die erforderliche Ermächtigung zu geben. Nach kirchlichem Rechte, Kan. 1247, § 2, sind die Patronatsfeste keine gebotenen Feiertage.

Die weitergehenden Bestimmungen des zit. Gesetzes, betreffend die staatlichen Feiertage (1. Mai, 12. Nov., Ostermontag, Pfingstmontag und 26. Dezember) bleiben aufrecht, haben aber nur für den bürgerlichen Bereich Geltung.

Artikel X. § 1. Orden und religiöse Kongregationen können in der Republik Österreich den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet und aufgestellt werden; sie unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung in bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und — ausgenommen die in diesem und in Artikel XI, § 2, genannten Fälle — die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.

Auf Lebenszeit bestellte Obere österreichischer Ordensniederlassungen mit stabilitas loci ihrer Mitglieder haben die österreichische Bundesbürgerschaft zu besitzen.

§ 2. Künftig zu errichtende Orden und religiöse Kongregationen erlangen in Österreich Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich durch die Hinterlegung einer Anzeige des zuständigen Diözesanbischofs (Praelatus Nullius) über die in Österreich erfolgte Niederlassung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde, welche hierüber auf Verlangen eine Bestätigung ausstellt.

Im übrigen findet die Bestimmung des Artikels II dieses Konkordates Anwendung.

§ 3. *Die Oberen der Provinzen, deren rechtlicher Sitz in Österreich gelegen ist, müssen die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen.*

Provinz- und Ordensobere, die außerhalb des österreichischen Staatsgebietes ihren Sitz haben, werden, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Recht besitzen, selbst oder durch andere ihre in Österreich liegenden Niederlassungen zu visitieren.

§ 4. *Die Ordensmitglieder haben das Recht, ihren philosophisch-theologischen Studien in den Schulen ihres Institutes oder in den päpstlichen Hochschulen in Rom zu obliegen.*

Zu Artikel X, § 3. Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, daß der Provinzverband der in Österreich bestehenden oder zu errichtenden religiösen Niederlassungen nach Tunlichkeit mit den Staatsgrenzen der Republik Österreich in Übereinstimmung gebracht wird.

Die Bundesregierung nimmt die vom Heiligen Stuhl angeregte Frage einer Neuregelung der Pfarren, die im Gebiete der Republik Österreich geistlichen Orden und Kongregationen inkorporiert oder von solchen verwaltet sind, zur Kenntnis und wird, namentlich soweit es sich um einen Austausch einiger Regularpfarren gegen Säkularpfarren handelt, an einer solchen Aktion der zuständigen kirchlichen Behörden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bundes mitwirken.

Art. X gestattet im Gegensatz zur josephinischen Kirchenpolitik eine freiere Entwicklung des kirchlichen Ordenswesens.

Gründung neuer Orden und religiöser Genossenschaften, Gründung neuer Niederlassungen (insofern nicht die Rechtspersönlichkeit für den Staatsbereich angestrebt wird), Auf-

nahme von Mitgliedern, Aufstellung von Regeln und Konstitutionen, ist eine innerkirchliche Angelegenheit, worauf die Staatsverwaltung keinen Einfluß nimmt. Bisher war bei Errichtung von Niederlassungen religiöser Genossenschaften, die im Bundesgebiet noch nicht vertreten waren, Bewilligung des Staatsoberhauptes, sonst Genehmigung der Landesregierung notwendig, die vorher mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht sich ins Einvernehmen zu setzen hatte. Mit dem Ansuchen war der Nachweis des Unterhaltes und ein Exemplar der Statuten vorzulegen. Minist. Verord., 13. Juni 1858, RGBI. Nr. 95, Erl. Minist. f. K. u. U., 28. Nov. 1866, Z. 68. Besonders der Unterhaltsnachweis wurde oft peinlich gehandhabt. Diese Beschränkungen fallen jetzt weg.

Nach alten nicht mehr gehandhabten Bestimmungen bedurften Ausländer zur Aufnahme in ein österreichisches Kloster der staatlichen Erlaubnis oder mußten sich die österreichische Staatsbürgerschaft verschaffen. Hofd., 3. Mai 1805. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, 11. Oktober 1859. Aufrecht erhalten bleibt im Konkordat nur die Forderung, daß Klosterobere von Ordensniederlassungen mit Stabilitas loci, wenn sie auf Lebenszeit bestellt werden, die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen müssen. Es trifft dies zu z. B. bei Äbten der Benediktiner, Zisterzienser und Chorherren. Österreichische Bundesbürgerschaft müssen auch die Oberen von Provinzen besitzen, deren rechtlicher Sitz in Österreich gelegen ist. Diese Bestimmung erweist sich im vermögenrechtlichen Verkehr als erwünscht, da die Oberen häufig derartige Transaktionen vorzunehmen haben. Insofern Mitglieder religiöser Genossenschaften zur öffentlichen Seelsorge verwendet werden, müssen sie die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen. Art. XI, § 2.

Nicht notwendig bedürfen die Provinz- und Ordensoberen, die bloß persönlich im Bundesgebiet ihren Sitz haben, der österreichischen Bundesbürgerschaft. Es dürfen dieselben,

auch wenn sie nicht österreichische Bundesbürger sind, selbst oder durch Delegierte die in Österreich liegenden Niederlassungen visitieren. Um aber diesen Zustand möglichst hintanzuhalten, verspricht der kirchliche Kontrahent dafür Sorge zu tragen, daß die klösterliche Provinzialbildung nach Tunlichkeit mit den Staatsgrenzen in Übereinstimmung gebracht wird.

Was die staatliche Rechtspersönlichkeit der ordensrechtlichen Gebilde anlangt, so ist zunächst auf Art. II des Konkordates zu verweisen. Einzelne staatlich genehmigte Niederlassungen und wohl auch Provinzverbände erfreuen sich gegenwärtig der staatlichen Rechtspersönlichkeit. Dieser Zustand bleibt aufrecht erhalten (Art. II). Für künftig zu errichtende religiöse Genossenschaften wird die staatliche Rechtspersönlichkeit dadurch gesichert, daß der zuständige Diözesanbischof (bzw. Praelatus Nullius) über die erfolgte Niederlassung²⁰ in Österreich eine Anzeige beim Kultusministerium erstattet. Die Bestätigung der Anzeige bedeutet eine Rechtssicherung hauptsächlich in privatrechtlichem Verkehr, besonders bei Vermögenstransaktionen. Nachweis der Subsistenzmittel, Vorlage der Konstitutionen ist nicht mehr verlangt. Frei sind die Mitglieder der religiösen Genossenschaften in ihrer philosophisch-theologischen Ausbildung. Sie können dieselbe auch an den Schulen ihres Institutes oder an päpstlichen Hochschulen in Rom zurücklegen. Eine gewisse Einschränkung ist für öffentliche Seelsorge, Art. XI, 2, b, gemacht; s. ebd.

Abs. 2 im Zusatzprotokoll zu Art. X, 3, berührt eine Angelegenheit der neuesten Klosterreformbestrebungen. Besonders die alten Orden: Benediktiner, Zisterzienser, Chorherren, besitzen eine große Anzahl von inkorporierten Pfarren, an

²⁰ Durch die Betonung der Niederlassung wird wohl auf die Institutentheorie hingewiesen. Dem Wortlaute nach könnte man auch an die staatliche Rechtspersönlichkeit des Gesamtordens denken.

welchen Ordensmitglieder die Seelsorge versehen. Die räumlich oft weite Entfernung dieser Pfarrsitze vom Stift, die dauernde Abwesenheit der klösterlichen Seelsorger dieser Pfarren vom Kloster brachten manchmal eine Erschlaffung der klösterlichen Disziplin mit sich. Darum verlangen neuere Reformbestrebungen die Übergabe der inkorporierten Pfarren an die Weltpriester oder wenigstens eine derartige Arrondierung der Stiftspfarrten, daß die Einhaltung der klösterlichen Disziplin erleichtert wird. Von diesen Bestrebungen nimmt die Bundesregierung im Zusatzprotokoll Kenntnis und wird besonders beim Austausch einiger Stiftspfarrten im „Rahmen der finanziellen Möglichkeiten“ mitwirken. Dadurch, daß eine bisherige Stiftspfarre zu einer Säkularpfarre wird, können dem Religionsfonds größere Auslagen erwachsen. Doch sind zur Durchführung dieses Projektes noch besondere Vereinbarungen zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden notwendig.

Artikel XI. § 1. Die Besetzung der kirchlichen Benefizien steht der Kirchenbehörde zu, abgesehen von besonderen Patronats- und Präsentierungsrechten, die auf kanonischen Sonder Titeln beruhen.

Die Besetzung jener Benefizien, auf welche der Bund oder ein öffentlicher Fonds Präsentationsrechte ausübt, wird auf Grund einer Dreierliste von Kandidaten erfolgen, welche der Diözesanordinarius nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes wählt und der staatlichen Kultusverwaltungsbehörde bekannt gibt.

Der Diözesanbischof (Praelatus Nullius) wird sofort nach Bestellung eines Geistlichen zu einem Pfarrbenefizium hievon der Regierung Mitteilung machen.

§ 2. In Anbetracht der Auslagen des Bundes für die Bezüge der Geistlichen werden zur Leitung und Verwaltung der Diözesen, zum Pfarramate und zur Erteilung des Religionsunter-

richtes in den öffentlichen Schulen, endlich zu allen jenen geistlichen Dienstposten, für welche eine Dotation (Kongrua-ergänzung) aus öffentlichen Mitteln gesetzlich vorgesehen ist, ausschließlich Geistliche bestellt, die

a) die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen;

b) die vorgeschriebenen theologischen Studien an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt Österreichs oder an einer deutschsprachigen katholisch-theologischen Fakultät oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom durch mindestens drei Jahre mit Erfolg zurückgelegt haben.

Von diesen Erfordernissen kann für Hilfspriester sowie für vorübergehend als Religionslehrer bestellte Geistliche in Fällen kirchlichen und staatlichen Einvernehmens abgesehen werden.

Bei Verlust der Bundesbürgerschaft wird der betreffende Geistliche seitens der zuständigen kirchlichen Behörde von seinem Amte entfernt werden, falls nicht im Einvernehmen zwischen kirchlicher und staatlicher Behörde Nachsicht erteilt wird.

Die Diözesanordinarien werden Geistliche, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind (Artikel XX), nur mit Zustimmung der Bundesregierung im öffentlichen kirchlichen Dienste anstellen oder wiederanstellen.

Zu Artikel XI, § 1. (1) Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder eine Pfründe einem Patronat unterliege oder hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sowie über die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, sind von der Kirchenbehörde nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches zu entscheiden. Von der betreffenden kirchenbehördlichen Entscheidung ist die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde durch Übersendung einer Originalausfertigung der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Heilige Stuhl stimmt zu, daß sämtliche Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, von den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung im instanzmäßigen Verfahren entschieden werden; insofern in solchen Streitfällen der Bestand des Patronates selbst bestritten ist und darüber noch keine rechtskräftige kirchenbehördliche Entscheidung vorliegt, stimmt der Heilige Stuhl zu, daß die Behörden der staatlichen Kultusverwaltung dort, wo Gefahr im Verzuge ist, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium verordnen.

Art. XI handelt über die Besetzung kirchlicher Benefizien. Man unterscheidet hinsichtlich der Besetzung beneficia liberae collationis, die frei, und beneficia patronata, die auf Präsentation eines Patrons vom kirchlichen Vorgesetzten verliehen werden. Bei den Patronaten unterscheidet man Privatpatronate und öffentliche Patronate. Zu letzteren gehören die Patronate des Religions- und Studienfonds und anderer öffentlicher Fonds (Salinenärar, überhaupt Fonds, die der Staatsverwaltung unterstehen); dann auch die sogenannten landesfürstlichen Patronate. Letzterer Ausdruck ist eine ziemlich ungenaue Bezeichnung, insofern man darunter nicht bloß die von Landesfürsten als Privatperson erworbenen Patronate, sondern auch die im Laufe der Zeit den österreichischen Landesfürsten verliehenen Patronate (oft nur Nominatsrechte), ja sogar die Patronate der staatlich (landesfürstlich) verwalteten öffentlichen Fonds versteht. Hinsichtlich der bischöflichen und Kanonikatsstellen zog man die Konsequenz, daß mit dem Wegfalle des Kaisers die demselben als solchen zustehenden Nominationsrechte in Wegfall gekommen sind. Hinsichtlich der übrigen Benefizien wird ein etwa bestehen-

des landesfürstlichen Patronat als fortdauernd angesehen. Hier setzt nun die Konkordatsbestimmung ein. Der öffentliche Patron bekommt vom Bischof einen Dreivorschlag (vorausgesetzt, daß sich drei fähige Bewerber gefunden haben)²¹. Weiterbestehen bleibt wohl auch die Bestimmung, daß, wenn der Landeshauptmann nicht den Erstvorgeschlagenen präsentieren will, er den Akt an das Kultusministerium weiterleiten muß. Art. 37, des Gesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274.

In dem Zusatzprotokoll wird eine alte Kompetenzfrage geordnet. Da das Patronatsrecht ein Recht ist, das einer geistlichen Sache anhaftet (*jus spirituali annexum*), so nimmt die Kirche die Jurisdiktion für sich in Anspruch. Weil aber das Patronatsrecht unter dem Einflusse der staatlichen Gesetzgebung vielfach eine stark staatliche Gestalt angenommen hat, so ist auch die Staatsgewalt hiefür interessiert. Schon im Konkordat von 1855, Art. 12, wurde kirchlicherseits zugegeben, daß über die Nachfolge in ein Laienpatronat die staatlichen Gerichte entscheiden dürfen. Nach einseitiger Kündigung des Konkordates bestimmt das Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, § 33 f., daß die staatlichen Verwaltungsbehörden entscheiden, ob eine Kirche oder Pfründe unter einem Patronate stehe und ob die auf Grund des Patronates beanspruchten Leistungen gesetzmäßig sind. Hingegen sollten die staatlichen Gerichtsbehörden entscheiden, ob aus einem privatrechtlichen Titel eine Befreiung von der Patronatsleistung platzgreife.

Der Zusatz zu Art. XI, 1, des gegenwärtigen Konkordates erklärt nun, daß die Kirchenbehörde entscheidet, ob eine Kirche oder Pfründe unter einem Patronate stehe oder

²¹ Vgl. auch Konkordat 1855, Art. 25. — Die Bestimmung, daß der Landeshauptmann, falls er nicht den Erstvorgeschlagenen präsentieren will, den Akt an das Unterrichtsministerium zu leiten hat, verfügt ausdrücklich Erl. des Bundesminist. f. U., 9. Mai 1934, Z. 14710.

wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zustehe und daß diese der obersten staatlichen Kultusverwaltung in Originalausfertigung mitzuteilende Entscheidung für die staatliche Behörde ein Präjudiz (bindende Norm) bildet.

Hinsichtlich der Streitigkeiten über Leistungen auf Grund eines Patronates sollen fortan in Österreich die staatlichen Verwaltungsbehörden entscheiden. So lange die kirchenbehördliche Entscheidung über die Existenz eines strittigen Patronates aussteht, kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, die staatliche Verwaltungsbehörde auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse eine provisorische Verfügung treffen. Dies kann besonders dann praktisch sein, wenn der Bauzustand der Gebäude einen Aufschub der Reparatur bis zur kirchlichen Entscheidung der Vorfrage schwer zuläßt.

Nach § 5 des Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, mußte in Fällen freier Verleihung einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation auf ein Kanonikat oder eine Seelsorgspfründe, ferner bei Bestellung eines Pfarrverwesers für eine inkorporierte Pfründe, die ausersehene Person vorher der Landesbehörde angezeigt werden, welche innerhalb 30 Tagen Einwendungen erheben konnte.

Das Konkordat läßt die Forderung der Voranzeige fallen und begnügt sich mit einer gleichzeitigen Mitteilung. Außerdem wird diese Meldung nur bei Pfarrbenefizien verlangt.

Im Hinblick aber darauf, daß der Religionsfonds, bzw. der vom Staat ergänzte Religionsfonds bedeutende Lasten für den Unterhalt der Geistlichen übernimmt, gesteht die Kirche dem Staat bei Anstellung gewisser geistlicher Funktionäre gewisse Rechte zu. Es handelt sich um Persönlichkeiten, die zur Verwaltung der Diözese berufen werden sollen (Bischöfe, Generalvikare, Administratoren, Koadjutoren, Kapitelvikare), Kandidaten des Pfarramtes, des Religionsunterrichtes in

öffentlichen Schulen²² und geistlicher Dienstposten, welche eine staatliche Kongruaergänzung beanspruchen können.

Diese Anwärter müssen a) die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen. Eine darüber hinausgehende Dispensation kann für Hilfspriester und Religionslehrer besonders für die Zeit des Einbürgerungsverfahrens gegeben werden. Nicht bedürfen der österreichischen Bundesbürgerschaft einfache Benefiziaten, welche keinen Anspruch auf staatliche Kongrua besitzen, auch nicht die Religionslehrer an privaten Schulen, auch nicht Priester, welche nur vorübergehend in der Seelsorge aushelfen (Volksmissionäre). Hiermit schwindet die odiose Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, wonach die staatlicherseits für Anwärter von Ämtern und Pfründen geforderten Eigenschaften (besonders auch die österreichische Staatsbürgerschaft) auch für geistliche Personen verlangt wurden, „welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden“. — Pfarrprovisoren werden, weil kongruaberechtigt, auch in Zukunft die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen müssen.

Die bezeichneten Anwärter müssen ferner b) die vorgeschriebenen theologischen Studien mit Erfolg mindestens durch drei Jahre zurückgelegt haben, und zwar entweder an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt Österreichs oder an einer deutschsprachigen katholisch-theologischen Fakultät oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom.

Dadurch, daß eine deutschsprachige katholisch-theologische Fakultät angeführt wird, können die theologischen Studien nicht bloß an reichsdeutschen katholisch-theologischen Fakultäten, mit denen eine gewisse Gegenseitigkeit besteht (vgl.

²² Erteilt der Hilfspriester eines nicht systemisierten Postens Religionsunterricht an einer öffentlichen Schule, so greift die Bestimmung mit Rücksicht auf letztere Funktion Platz.

preußisches Konkordat zu Art. 6, Abs. 1, c, badisches Konkordat zu Art. VII, Abs. 1, Wenner 52, 69), sondern auch z. B. an der deutschen theologischen Fakultät in Prag zurückgelegt werden. Warum ist das Mindestmaß mit drei Jahren angegeben? Es findet sich dieselbe Angabe im preußischen und badischen Konkordat a. O. Zum preußischen Konkordate erklärte der Apost. Stuhl (A. A. S., XXI, 528, not.), daß hiedurch an der allgemeinen Bestimmung des Kan. 1365 (zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie) nichts geändert werde. Vielleicht wollte man Rücksicht nehmen auf jene, die nach der früheren Studienordnung in kürzerer Zeit ihre theologischen Studien beendet hatten und jetzt erst als Anwärter um die in Frage stehenden Ämter auftreten. Oder man wollte damit erklären, daß bei anderweitigem theologischen Studium wenigstens drei Jahre an den bezeichneten Anstalten verbracht werden müßten.

Bei Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft wird der Betreffende von der kirchlichen Behörde von seinem Amte entfernt, wenn nicht etwa staatlicherseits eine Dispensation gewährt wird.

Die Forderung des § 2, Abs. 3 des Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, daß der Kandidat „ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurffreies Verhalten“ aufweisen müsse, wurde staatlicherseits fallen gelassen, dafür aber kirchlicherseits das Zugeständnis gemacht, daß ein wegen eines Verbrechens verurteilter Geistlicher nur mit Zustimmung der Bundesregierung in einem öffentlich-kirchlichen Dienst angestellt werden soll. Vgl. auch Art. XX, Abs. 2, wonach Verurteilung eines Geistlichen wegen eines Verbrechens Einstellung der staatlichen Kongruaergänzung zur Folge hat. Vgl. auch § 26 des Strafgesetzbuches.

Artikel XII. § 1. Die Bestellung zu einem kirchlichen Amte ist vom Tage der Amtsübertragung an wirksam; dieser

Zeitpunkt wird seitens der zuständigen Kirchenbehörde der staatlichen Kultusverwaltungsbehörde mitgeteilt.

§ 2. Die Verwaltung und der Genuß der Einkünfte weltgeistlicher Pfründen während der Vakanz regelt sich nach den Normen des kanonischen Rechtes; insofern aber für eine solche Pfründe ein grundsätzlicher gesetzlicher Anspruch auf finanzielle Leistungen aus dem Religionsfonds, beziehungsweise staatlichen Mitteln besteht, fließen die Einkünfte während der Vakanz in den Religionsfonds.

Art. XII bildet nur eine weitere Ausführung des vorausgehenden Artikels.

Da die Bestellung der kirchlichen Ämter grundsätzlich der Kirchenbehörde zusteht, so ist auch der von der Kirchenbehörde festgesetzte Tag der Amtsübertragung maßgebend. Es entspricht der konkordatlichen Stellung, daß dieser Zeitpunkt der Staatsbehörde mitgeteilt wird, hat aber auch wegen Anweisung einer etwa gebührenden Kongruaergänzung und wegen Betrauung mit staatlichen Funktionen (Matrikenführung, Eheassistenz) Bedeutung.

Über die Verwendung des Interkalares (Früchte während der Vakanz des Benefiziums), soweit dieselben nicht zur Deckung der Verwaltungsauslagen und des Unterhaltes für den Provisor verwendet werden, entscheidet nach Kan. 1481 zunächst die Gewohnheit. Abgesehen davon sind die erübrigten Früchte zur Hälfte dem Benefizium, bei gemeinsamer Vermögensverwaltung in einer Kommunität der *massa communis*, die andere Hälfte der Kirche, bzw. dem Sakristeifonds zuzuweisen. Diese kanonische Bestimmung wird im Konkordate anerkannt mit Ausnahme von jenen Pfründen, für welche grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf finanzielle Leistungen aus dem Religionsfonds, bzw. aus staatlichen Mitteln besteht. In diesem Falle soll das Interkalare dem Religionsfonds zukommen. Hiermit ist die bisherige Bestim-

mung, daß das Interkalare weltgeistlicher Benefizien ausnahmslos dem Religionsfonds zufalle, abgeändert. Praktisch hat dies keine besondere Auswirkung, weil beinahe alle Pfründen aus dem Religionsfonds eine Ergänzung erhalten.

Artikel XIII. § 1. Die beweglichen und unbeweglichen Güter der kirchlichen Rechtssubjekte werden im Rahmen der für alle geltenden Staatsgesetze gewährleistet. In eben diesem Rahmen hat die Kirche das Recht, neue Güter zu erwerben und zu besitzen; die derart erworbenen Güter werden in gleicher Weise unverletzlich sein.

§ 2. Das Vermögen der kirchlichen Rechtssubjekte wird durch die nach dem kanonischen Rechte berufenen Organe verwaltet und vertreten; bei Orden und Kongregationen gilt für den staatlichen Bereich bei Abschluß von Rechtsgeschäften der Lokalobere und, soweit es sich um Rechtsgeschäfte höherer Verbände handelt, der Obere des betreffenden Verbandes als der berufene Vertreter.

Die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen findet unter Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Kirchenbehörden oder Ordensoberen statt. Ohne deren Zustimmung kann solches Vermögen weder veräußert noch belastet werden.

Überdies bedarf es der Zustimmung auch der staatlichen Kultusverwaltung, wenn die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von kirchlichen Stammvermögen die Leistungen von Zuschüssen oder erhöhten Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln bedingt. Der staatlichen Stellungnahme geht die Anhörung des Diözesanordinarius voraus.

§ 3. Die Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Stiftungen steht den kirchlichen Organen zu.

§ 4. Die kirchlichen Rechtssubjekte werden keiner Sondersteuer und dergleichen unterworfen werden, die nicht auch für andere Rechtssubjekte gelten. Dies gilt auch hinsichtlich

der im Art. VI, § 3 und § 4, Abs. 2, näher bezeichneten Schulen.

Zu Artikel XIII, § 2. Der Heilige Stuhl wird die Diözesanordinarien anweisen, bei intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften auf der Urkunde nach vorheriger Überprüfung eine Klausel beizusetzen, daß gegen die bücherlich einzutragende Berechtigung oder Verpflichtung kirchlicherseits kein Anstand obwaltet und daß die Vertreter der kirchlichen Rechtssubjekte, welche das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, hierzu berufen waren.

Art. XIII. Im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze können die kirchlichen Rechtssubjekte bewegliche wie unbewegliche Güter erwerben und besitzen. Hiernach kommen die staatlichen Bevormundungen, wie sie in § 38 ff. des Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, festgelegt wurden, in Wegfall. Ebenso die odiose Bestimmung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, § 6, Abs. 2: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“ In der Verfassung 1934, Art. 33, Abs. 2, heißt es nunmehr: Jeder Bundesbürger kann Liegenschaften jeder Art erwerben und darüber frei verfügen. Ausnahmen kann das Gesetz zur Wahrung öffentlicher Interessen bestimmen.

Die kirchlichen Rechtssubjekte können ihr Vermögen frei nach kanonischem Rechte verwalten. Bei Orden und Kongregationen gilt für den staatlichen Bereich als Vertreter der Lokalobere, bzw., wenn es sich um Rechtsgeschäfte eines höheren Verbandes handelt, der Obere des betreffenden Verbandes, z. B. Provinzial für die Provinz. Zwar bestimmt das Konkordat, daß die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen unter Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Kirchen-

behörden, bzw. Ordensoberen statfinde und daß ohne deren Zustimmung keine Veräußerung und keine Belastung stattfinden kann. Die Frage aber, ob der betreffende Obere bei Vornahme von Rechtsgeschäften nach den Konstitutionen an die Zustimmung eines Rates gebunden ist, oder nach dem allgemeinen Kirchenrecht (Kan. 533, 534 C. j. c.) der Vorgesetzte die Zustimmung des Bischofes oder Papstes einzuholen hat, ist eine innerkirchliche Angelegenheit. Dasselbe gilt überhaupt für Vermögenstransaktionen (Kan. 1530—1533 C. j. c.). Um einen Konflikt zwischen Kirche und Staat in dieser Hinsicht hintanzuhalten, bestimmt das Zusatzprotokoll zu Art. XIII, 2, daß der Apostolische Stuhl die Diözesanordinarien anweisen wird, bei intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften nach vorheriger Prüfung die Klausel beizusetzen, daß gegen die bücherliche Eintragung kein Anstand obwaltet und die betreffenden Vertreter zum Abschluß des Rechtsgeschäftes berufen waren. Durch diese Bestätigung wird auch dargetan, daß den Bestimmungen des Art. XIII, § 2, Abs. 2, des Konkordates entsprochen ist. Die Bestätigung wird vom Ordinariate erteilt und bedarf, wenn sie mit dessen Amtssiegel versehen ist, keiner weiteren Beglaubigung. Verord. des Minist. für Justiz und Unterricht, 9. Mai 1934, § 1, BGBl., 1934, II, Nr. 22.

Ein finanzielles Interesse hat der Staat, wenn durch die Veräußerung oder Belastung eines kirchlichen Stammvermögens eine Erhöhung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln herbeigeführt werden könnte. Daher ist in diesen Fällen die staatliche Zustimmung einzuholen. Die staatliche Behörde wird vor ihrer Stellungnahme dem zuständigen Ordinarius Gelegenheit zur Äußerung geben. Von diesem Standpunkte aus werden Pfründen, deren Inhaber eine Kongruaergänzung beanspruchen, Kirchen, die unter dem Patronate eines öffentlichen staatlichen Fonds stehen, vor der Veräußerung von

Stammvermögen die Zustimmung der staatlichen Behörde einzuholen haben ²³.

Dadurch, daß der Staat der Kirche — abgesehen von den aufgeführten Fällen — volle Freiheit in der Verwaltung ihrer Güter gewährleistet, kommen für den staatlichen Bereich auch die Bestimmungen der §§ 41—46 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. 50, in Wegfall: Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirchen gemeinschaftlich durch den Pfarrvorsteher, die Pfarrgemeinde und den Kirchenpatron; des Pfründenvermögens durch den Nutznießer unter Aufsicht des Patrons und des Staates. Kurz gesagt, es fällt an sich die ganze staatliche Oberhoheit über die kirchliche Vermögensverwaltung hinweg. Auch die staatliche Vertretung durch die Finanzprokurator (Dienstinstruktion vom 9. März 1898, RGBl. Nr. 42, § 2, Punkt 9, 10, 11) hat im neuen Recht an sich keinen Platz mehr. Insofern der Pfründner kongruaberechtigt ist, die betreffende Kirche Zuschüsse aus dem Religionsfonds bekommt (Art. XIV, § 5), tritt die staatliche Ingerenz bei Belastungen und Veräußerungen des kirchlichen Stammver-

²³ Die Bestätigung, daß die staatliche Kultusverwaltung der Veräußerung oder Belastung von kirchlichen Stammvermögen unter der Voraussetzung des Art. XIII, § 2, Abs. 3, des Konkordates zugestimmt hat, wird vom Landeshauptmann erteilt. Bedarf es der Zustimmung der staatlichen Kultusverwaltung nach Art. XIII, § 2, Abs. 3, nicht, so ist dies vom Landeshauptmann zu bestätigen. Verord. d. Minist. f. Justiz u. Unt., 9. Mai 1934, § 2, BGBl., 1934, II, Nr. 22. — Rechtsgeschäfte, welche dem kirchlichen Institute zum Vorteil gereichen oder bei denen wenigstens keine Änderung des Vermögensstandes und Ertragswertes eintritt, bedürfen auch dann nicht der staatlichen Genehmigung, wenn das kirchliche Institut im Genusse der Kongrua steht. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzung vorliegt, steht der kirchlichen Behörde unter eigener Verantwortung zu. Zit. Minist. Erl., 9. Mai 1934. Die staatliche Zustimmung entfällt bei kirchlichen Rechtssubjekten, die keinen Anspruch auf öffentliche Leistungen haben. (Frauenorden, Männerorden ohne inkorporierte Seelsorgsstationen, einfache Benefizien, Kirchen, mit Ausnahme der in Art. XV, § 5, des Konkordates angeführten.) Zit. Erl.

mögens wiederum hervor. Der staatlichen Stellungnahme geht die Anhörung des Diözesanordinarius voraus.

Innerkirchlich wird sich die uralte Einrichtung der Kirchenkämmerer jedenfalls erhalten, zumal der Kodex Kan. 1183 einen lokalen Verwaltungsrat zuläßt. Auch die getrennte Verwaltung von Gotteshausvermögen (fabrica ecclesiae) und Pfründenvermögen (beneficium) ist im geltenden Rechte begründet. Vgl. Kan. 1183 f., 1476, § 1.

Hinsichtlich der Stiftungen bestimmte § 47 des Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, daß nur rein kirchliche Stiftungen in der Verwaltung der kirchlichen Organe verbleiben und daß im Zweifel über die kirchliche Natur einer Stiftung die staatlichen Behörden entscheiden.

Das Konkordat bestimmt nun, daß „Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Stiftung den kirchlichen Organen zusteht“. Bei Meinungsverschiedenheiten über die kirchliche Natur einer Stiftung muß in Zukunft nach Art. XXII des Konkordates eine freundschaftliche einheitliche Lösung gesucht werden.

Die kirchlichen Rechtssubjekte sollen in Zukunft keiner Sonderabgabe oder Sondersteuer unterworfen werden. Daher kommt das Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 51, Gesetz über Religionsfondsbeiträge in Wegfall; wohl auch die Abgabe der Klöster anlässlich der Neuwahl eines lebenslänglichen Oberhauptes. Gebührengesetz, 9. Feb. 1850, RGBl. Nr. 50, Tarifpost 40. — Die Kirche der Gegenwart beansprucht nicht mehr staatliche Steuerfreiheit ihrer Güter, sondern verwahrt sich nur gegen odiose staatliche Ausnahmsgesetze. Das in Kodex Kan. 1179 noch aufrecht erhaltene Asylrecht der Kirchen wird im Konkordat nicht berührt, gilt also lediglich innerkirchlich. Vgl. Art. XXII, n. 1.

Artikel XIV. Die Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Verbände werden von der Kirche geregelt, wobei der

Kirche das Recht zur Einhebung von Umlagen grundsätzlich zukommt; bei Vorschreibung von Umlagen wie überhaupt in allen jenen Fällen, in denen staatliche Interessen berührt werden, wird im Einvernehmen mit der staatlichen Gewalt vorgegangen.

Zwecks näherer Durchführung dieses Grundsatzes werden von den kirchlichen Diözesanbehörden im Einvernehmen mit der staatlichen Kultusverwaltung Richtlinien aufgestellt werden.

Zur Hereinbringung von Leistungen seitens der Mitglieder von kirchlichen Verbänden wird der Kirche der staatliche Beistand gewährt, sofern diese Leistungen im Einvernehmen mit der Staatsgewalt auferlegt wurden oder aus sonstigen Titeln zu Recht bestehen.

Zu Artikel XIV. Der Bund räumt den Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der katholischen Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, volle Freiheit hinsichtlich ihrer Organisation und Betätigung ein. Der Bund wird dafür Sorge tragen, daß die Erhaltung und Entfaltungsmöglichkeit der seitens der zuständigen kirchlichen Oberen anerkannten katholischen Jugendorganisationen geschützt werde und daß in vom Staat eingerichteten Jugendorganisationen der katholischen Jugend die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten in würdiger Weise und ihre Erziehung in religiös-sittlichem Sinne nach den Grundsätzen der Kirche gewährleistet werde.

Die Presse wird hinsichtlich der Vertretung katholischer Lehrsätze keinen Beschränkungen unterworfen sein.

Der Heilige Stuhl stimmt zu, daß Streitigkeiten über Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswert für Kultuszwecke unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 des Zusatzprotokolles zu Artikel XI, § 1, bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung von den staatlichen Behörden entschie-

den werden, und zwar, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Verbands in Anspruch genommen wird, von den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge, sonst von den Zivilgerichten. Bei Gefahr im Verzuge kann ein Provisorium im Sinne des Absatzes 2 des Zusatzprotokolles zu Artikel XI, § 1, verfügt werden.

Die im Gebiete der Republik Österreich in betreff der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude sowie in betreff der finanziellen Bestreitung der sonstigen Kirchenerfordernisse bestehenden Normen einschließlich des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 7 ex 1895, bleiben mit dem aus diesem Konkordat sich ergebenden Modifikationen bis zu einer im Einvernehmen zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt getroffenen Neuregelung aufrecht.

Art. XIV eröffnet für die kirchliche Verwaltung, ganz besonders aber in Hinsicht auf Einhebung von Kirchensteuern neue Ausblicke. Im allgemeinen sei folgendes bemerkt: Kan. 1496 des kirchlichen Rechtsbuches stellt den Grundsatz auf, daß die Kirche unabhängig von der Staatsgewalt das Recht in Anspruch nimmt, von den Gläubigen für kirchliche Zwecke eine Steuer einzuheben²⁴. Bei Betätigung dieses Grundsatzes kann die Kirche an sich selbständig vorgehen und im vorhinein auf jeglichen staatlichen Beistand verzichten. Dies ist in Ländern mit vollständiger Trennung von Kirche und Staat, z. B. Frankreich, Vereinigten Staaten von N.-A., der Fall. Sie kann aber auch ein Einvernehmen mit dem Staate pflegen, da ja schließlich der Staat für jede Steuereinhebung bei seinen Untergebenen interessiert ist. Hiebei kann der Staat zu einer bestimmten Form von kirchlicher Steuereinhebung förmlich seine Zustimmung geben, die staatlichen Steuerlisten

²⁴ Vgl. Fr. Trieb s, Gutachten über Kirchensteuer, Theol. prakt. Quartalschrift, 1931, 29—42, 243—259.

zur Verfügung stellen, und für die mit staatlicher Zustimmung aufgestellte Kirchensteuer auch die staatliche Exekution gewähren. Solche Verhältnisse finden sich im Deutschen Reich, allerdings mit verschiedenartiger Gestaltung in den einzelnen Ländern. Vgl. Art. Kirchensteuer in Theologie und Kirche, V, 1035 ff. S c h m i e d i n g - L i n n e b o r n, Kommentar zum Kirchensteuergesetz, Paderborn 1929. Zum Zwecke der Steuereinhebung können eigene kirchliche Verbände geschaffen werden, jedenfalls Kirchengemeinden, Verbände mehrerer Pfarren, auch ein Diözesanverband. Es hat diese Organisation den Vorteil, daß die Lasten auf eine breitere Basis gestellt und auch für Diözesanzwecke Mittel beschafft werden können. Soll nicht ein Laienregiment in der Kirche entstehen, so müssen diese Verbände in Abhängigkeit vom Bischof stehen. So viel im allgemeinen.

Art. XIV des Konkordates überläßt nun der Kirche die Bildung von kirchlichen Verbänden zum Zwecke der Steuereinhebung und Verwaltung des Kirchenvermögens und der Leitung des bisher sogenannten Kirchenkonkurrenzwesens (Baulast). Es sollen diese Vereinigungen, welche vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der Katholischen Aktion bilden, dem Diözesanbischof unterstehen und von Seite des Staates volle Freiheit hinsichtlich ihrer Organisation und ihrer Betätigung besitzen.

Da aber der Staat an der Besteuerung ein Interesse hat, so soll bei Vorschreibung von Umlagen und sofern sonst staatliches Interesse berührt wird, das Einvernehmen mit dem Staat gepflogen werden. Daher werden von den Diözesanbehörden im Einvernehmen mit der Staatsgewalt gewisse Richtlinien aufgestellt werden. Die kirchlichen Behörden werden auch über Streitigkeit bezüglich der auferlegten Leistungen entscheiden.

Diese kirchliche Neuregelung erfordert eine Unmasse von Arbeit: Organisation von Behörden, weitere Vereinbarungen

zwischen Kirche und Staat. Für die Zwischenzeit gelten die Kirchenkonkurrenzgesetze und auch das Forensengesetz vom 31. Dez. 1894 weiter; nur wird nicht mehr die Pfarrgemeinde, sondern der kirchliche Verband die Grundlage bilden.

Der Heilige Stuhl stimmt auch zu, daß für die Zwischenzeit über Verpflichtungen zu Leistungen für Kultuszwecke die staatlichen Behörden (Verwaltungsbehörden, Gerichte) entscheiden und nach Analogie von Punkt 2 des Zusatzprotokolls zu Art. XI, § 1, eventuell ein Provisorium schaffen.

Wohl durch die Erfahrungen der neuesten Zeit belehrt, wird im Zusatzprotokoll kirchlicherseits Anerkennung und Schutz der von den zuständigen kirchlichen Oberen genehmigten katholischen Jugendorganisation verlangt und zugesichert. Andererseits verspricht der Staat in seinen Jugendorganisationen der katholischen Jugend die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten in würdiger Weise zu ermöglichen und die Erziehung in religiös-sittlichem Sinne nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu gewährleisten. Bei Verschiedenheit der Auffassung muß eine freundschaftliche Lösung nach Art. XII, Abs. 2, versucht werden.

Da in solchen Fällen die Presse eine große Rolle spielt, wird erklärt, daß dieselbe bei Vertretung katholischer Lehrsätze keinen Beschränkungen unterworfen ist. Da das kirchliche Lehrgebäude kein willkürliches System, sondern ein fester Bau ist, braucht der Staat keinen Mißbrauch zu befürchten. Im Streitfall würde Art. XXII zur Anwendung kommen.

Artikel XV. § 1. Die Republik Österreich wird der katholischen Kirche in Österreich gegenüber stets ihre finanziellen Pflichten erfüllen, welche auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen.

§ 2. Bis zu der im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle

vorzunehmenden Neuregelung wird die Grundlage für die Dotierung des aktiven und pensionierten Klerus die gegenwärtige Kongruagesetzgebung bilden, und zwar mit der Maßgabe, daß bei Änderungen des Dienstinkommens für die Bundesangestellten eine analoge Änderung für den Klerus zu treffen sein wird.

§ 3. Den Erzbischöfen, Diözesanbischöfen (*Praelatus Nullius*), ihren Koadjutoren, Weihbischöfen und Generalvikaren, welche nicht mit einem hinreichenden, aus den Fonds und Erträgen der Mensa oder aus dem Religionsfonds, beziehungsweise Bundesschatz stammenden Einkommen ausgestattet sind, wird gemäß einem mit dem Heiligen Stuhle zu treffenden Abkommen, soweit die staatsfinanziellen Verhältnisse dies erlauben, eine angemessene Zulage aus öffentlichen Mitteln auszubezahlen sein.

§ 4. Sobald die staatsfinanziellen Verhältnisse es gestatten, wird die neue Diözese „Innsbruck-Feldkirch“ ein Kapitel erhalten. Die Zahl der Dignitäre und Kanoniker wird im Einvernehmen zwischen dem Heiligen Stuhle und der obersten staatlichen Kultusverwaltung festgesetzt.

§ 5. Insoweit das Vermögen der Metropolitan- und Kathedralkirchen für die Erhaltung der betreffenden Kirchengebäude, für die Kosten des Gottesdienstes und die Entlohnung der erforderlichen weltlichen Dienstpersonen an diesen Kirchen nicht hinreichen sollte, wird der Bund nach Überprüfung der Sachlage zur Bedeckung des Abganges im Rahmen wenigstens seiner bisherigen Prästationen und nach Maßgabe der staatsfinanziellen Leistungsfähigkeit beitragen.

§ 6. Der Bund wird den Priesterseminarien, die gemäß den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches eingerichtet sind, wie bisher im Rahmen der staatsfinanziellen Leistungsfähigkeit angemessene Zuschüsse gewähren, deren Neuregelung einvernehmlich mit dem Heiligen Stuhle getroffen wird. Die

Abrechnungspflicht gegenüber dem Bunde bleibt hinsichtlich solcher Zuwendungen unberührt.

§ 7. Die Errichtung kirchlicher Stellen, für welche eine Kongruaergänzung vom Bunde angestrebt wird, bedarf der Zustimmung der obersten staatlichen Kultusverwaltung, welche hiebei erforderlichenfalls auch die Rechtspersönlichkeit der neuerrichteten Stelle für den staatlichen Bereich bestätigen wird. Dagegen können kirchliche Stellen, für welche der Bund keine Kongruazahlung leistet, von der zuständigen kirchlichen Behörde frei errichtet oder umgewandelt werden; sofern in diesen letzteren Fällen der neu errichteten Stelle auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zukommen soll, wird vom zuständigen Diözesanbischof (*Praelatus Nullius*) eine Anzeige über die erfolgte Einrichtung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltung zu hinterlegen sein, welche hierüber eine Bestätigung ausstellt.

Änderungen in der Abgrenzung von Pfarrsprengeln stehen den Diözesanordinarien zu. Die oberste staatliche Kultusverwaltung behält sich vor, solche Änderungen anzuregen, die geeignet sind, Ersparungen herbeizuführen, und die als sachlich vertretbar erachtet werden.

§ 8. Die Gebäude und Grundstücke des Bundes, welche gegenwärtig unmittelbar oder mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, einschließlich jener, in deren Genuß religiöse Orden und Kongregationen stehen, werden auch fernerhin unter Beachtung auf allenfalls bestehende Verträge diesen Zwecken überlassen.

§ 9. Den Religionsfonds kommt kirchlicher Charakter zu; sie sind juristische Personen und werden bis auf weiteres wie bisher im Namen der Kirche vom Bund verwaltet. Im Verhältnis zwischen Religionsfonds und Bundesschatz, namentlich auch hinsichtlich der finanziellen Ergänzungspflicht des letzteren, tritt keine Änderung ein.

Zu Artikel XV, § 3. Hiebei wird auch auf die Kosten der Führung der Ordinariatskanzleien, soweit für deren Zwecke nicht bereits Vorsorge getroffen ist, nach Maßgabe der staatsfinanziellen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Zu Artikel XV, § 5. Kürzungen aus staatsfinanziellen Gründen werden nicht ohne vorheriges Benehmen erfolgen.

Art. XV behandelt die staatlichen Leistungen an die katholische Kirche und deren Angestellten. Es wird keine Neuerung geschaffen, sondern der bisherige Zustand näher fixiert.

Die Rechtstitel, aus denen bisher staatliche Leistungen an die katholische Kirche erfolgten, sind verschieden. Schon die Pflege der Religion und Sittlichkeit ist für den Staat ein wichtiger Faktor und ist die Ausgabe hiefür auch vom staatlichen Standpunkt aus vollends gerechtfertigt. Ferner hat die Säkularisation von Kirchengut in der josephinischen Periode die Kirche vielfach ihrer notwendigen Mittel beraubt. Der aus eingezogenem Kirchengut gebildete Religionsfonds sollte kirchlichen Zwecken dienen. Wenn der Religionsfonds für sich allein dieser Aufgabe nicht gewachsen war, so trug sehr viel dazu die unglückliche staatliche Verwaltung sowie die Ausnützung des Fonds durch den Staat (Benützung der Religionsfondsgebäude für staatliche Zwecke lediglich gegen Gewährung eines Anerkennungszinses u. dgl.) bei. Es war daher ein Akt der Gerechtigkeit, wenn der Religionsfonds staatlicherseits subventioniert wurde.

Art. XV, Punkt 1, führt als Gründe für staatliche Leistungen an die katholische Kirche an: Gesetz, Vertrag, besondere Rechtstitel. Bei dem gesetzlichen Grund hat man vor allem an das Kongruagesetz vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 403, zu denken, wodurch der Kreis der Bezugsberechtigten umschrieben wurde: selbständige und unselbständige Seelsorger an Seelsorgsstationen, Seelsorger an gemeinnützigen, vom Bund, einem Lande, Bezirke, Gemeinde oder öffentlichen Fonds er-

haltenen Anstalten, priesterliche Beamte bei katholischen Ordinariaten, Konsistorien und bischöflichen Seminarien²⁵. Mit dem Ges. vom 28. Juni 1922, BGBl. Nr. 367, wurde die Bestimmung getroffen, daß Änderungen des Dienstehinkommens der Bundesangestellten eine analoge Änderung für den Klerus zur Folge haben sollen.

Beim Vertrag, der in Art. XV erwähnt wird, ist wohl an die Vereinbarungen zu denken, die das Konkordat selbst in Aussicht stellt. Andere Rechtstitel waren und sind alte Verordnungen, z. B. bezüglich Subvention der Priesterseminarien, soweit die Unterhaltsdotation fehlt. Hofkanzleidekret 1. März 1825 (Rieder, Handbuch, I, S. 7). In dieser Hinsicht verspricht übrigens der Bund in Art. XV, Punkt 6, den Priesterseminarien, die nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches eingerichtet sind, wie bisher angemessene Zuschüsse zu gewähren, allerdings mit dem Zusatz „im Rahmen der staatsfinanziellen Leistungsfähigkeit“. Schon in der Vorkriegszeit waren diese Zuschüsse eine Kopfdotation für einen numerus clausus. Gegenwärtig sind die Zuschüsse wohl sehr gering, in Graz z. B. 70 Groschen pro Kopf und Tag, und muß der Rest durch Beiträge der Alumnen und freiwillige Gaben einer sogenannten Seminaraktion gedeckt werden.

Wie bisher, so besteht auch in Zukunft hinsichtlich staatlicher Zuwendungen bei Priesterseminarien eine Abrechnungspflicht. Eine Neuregelung soll nach dem Konkordat durch eine Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle erfolgen.

Andere Leistungen des Religionsfonds an kirchliche Institute wie eine Kopfdotation an Mendikantenklöster als Ersatz für das verbotene Almosensammeln (Terminieren) sind zu einer Gnadengabe geworden oder wurden ganz gestrichen, wie z. B. Beiträge zur Haltung eines Pferdes zur bequemeren Pastoration („Versehpferdbeitrag“), Ersatz für Stolaentgang

²⁵ Im Verordnungswege wurde auch eine Anzahl von Professoren der bischöflichen Knabenseminarien übernommen.

an katholische Seelsorger in der Diaspora („Protestantenbeitrag“).

Eine Leistung des Religionsfonds ist in Art. XV, Punkt 5, besonders hervorgehoben: Beitrag an bischöfliche Kirchen für Erhaltung der Gebäude, Abhaltung des Gottesdienstes und für Unterhalt der weltlichen Kirchendiener. Doch wird nur subsidiär und nach Maßgabe der staatsfinanziellen Leistungsfähigkeit eine Beitragsleistung zugesichert, also nur, soweit das Vermögen dieser Kirchen nicht hinreicht. Eine Änderung in der bisherigen Praxis wird kaum eintreten („im Rahmen wenigstens seiner bisherigen Prästationen“). Das Zusatzprotokoll verspricht, daß Kürzungen aus staatsfinanziellen Gründen ohne vorheriges Benehmen nicht erfolgen.

Punkt 3 des Art. XV betrifft die Dotation der Bischöfe (Praelatus Nullius), Koadjutoren, Weihbischöfe und Generalvikare. (Nicht erwähnt sind die Administratoren.) Es sind diese Funktionäre im Seelsorger-Kongruagesetz nicht aufgeführt. Die Bischöfe besitzen regelmäßig eine Realdotation. Soweit dieselbe nicht ausreicht, erhielten sie auch bisher zuweilen auf Ansuchen eine Ergänzung aus dem Religionsfonds. Für Koadjutoren, Weihbischöfe und Generalvikare muß nach kanonischem Rechte der Bischof sorgen. Praktisch sind dieselben regelmäßig Mitglieder der Domkapitel und war so für den Unterhalt einigermaßen Vorsorge getroffen. Eine Zulage aus dem Religionsfonds konnte nur im Gnadenwege erreicht werden. Im Konkordat wird nun vereinbart, die Frage zum Gegenstand eines besonderen Abkommens mit dem Heiligen Stuhle zu machen. Im Zusatzprotokoll wird erklärt, daß bei Bemessung dieser Beiträge auch auf die Führung der Ordinariatskanzleien, soweit für diese Zwecke nicht bereits Vorsorge getroffen ist (Kongrua für priesterliche Beamte bei katholischen Ordinariaten), nach Maßgabe der staatsfinanziellen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein wird.

Nicht in Betracht gezogen ist im Konkordat die Frage der Pensionierung eines Diözesanbischöfes. Auch im Kongruagesetz ist der Fall nicht vorgesehen. Kanonisch würde eine Pension aus dem Bischofsgut anzuweisen sein. Da aber die Dotation der Bistümer oft nicht eine derartige ist, daß die Auszahlung einer Pension an den abtretenden Bischof möglich erscheint, Resignation aber infolge Alters oder Gebrechlichkeit sich als notwendig erweisen kann, so wird die Frage im Sinne des Art. XXII im Einzelfalle durch eine Sondervereinbarung zwischen Kirche und Staat zu bereinigen sein.

Punkt 4 des Art. XV handelt von der Errichtung eines Domkapitels an der neuen Diözese Innsbruck-Feldkirch, die erfolgen soll, sobald die staatsfinanziellen Verhältnisse dies gestatten. Die Zahl der Dignitäre und einfachen Kanoniker wird im Einvernehmen zwischen dem Heiligen Stuhle und der obersten staatlichen Kultusverwaltung erfolgen.

Die Errichtung eines Kapitels bei der Praelatura Nullius im Burgenland ist nicht in Aussicht genommen.

Eine teilweise Änderung des geltenden Staatskirchenrechts bringt Art. XV, Punkt 7. Nach § 20 des Ges. vom 7. Mai 1874, RGBL. Nr. 50, ist zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrbezirke, zu einer Änderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Teilung oder Vereinigung von Pfründen die staatliche Genehmigung erforderlich. Nunmehr gilt der Grundsatz, daß zwar zur Errichtung kirchlicher Stellen, für welche eine Kongruaergänzung vom Bunde angestrebt wird, die Zustimmung der obersten staatlichen Kultusverwaltung notwendig ist, daß aber für Errichtung und Umwandlung kirchlicher Stellen, für welche keine staatliche Kongruazahlung in Anspruch genommen wird, die kirchliche Behörde vollständig frei ist. Die staatliche Rechtspersönlichkeit der neu errichteten kirchlichen Stelle wird im ersten Falle von der staatlichen Behörde bei der Zustimmung zur Errichtung

bestätigt, im zweiten Falle durch die Anzeige des Diözesanbischofs (Praelatus Nullius) bei der obersten staatlichen Kultusverwaltung erworben.

Gewöhnliche Umpfarrungen bedürfen nun nicht mehr der Zustimmung der staatlichen Kultusverwaltung. Freilich erwachsen hiedurch den kirchlichen Behörden, die nunmehr die oft umständlichen Erhebungen zu pflegen haben werden, erhöhte Arbeiten. Leider ist die Pfarrabgrenzung oft eine äußerst unglückliche. Bei Neuerrichtung der Pfarren hatte man nicht immer den Mut, eine natürliche Abgrenzung vorzunehmen. Dadurch wird oft auch die Seelsorge erschwert. Daher behält sich der Bund vor, aus Ersparungsrücksichten Änderungen in der pfarrlichen Abgrenzung anzugehen.

Punkt 8 des Art. XV bestätigt einen gewissen Rechtszustand. Es kommt nämlich vor, daß staatliche Gebäude und Liegenschaften kirchlichen Zwecken dienen oder religiösen Genossenschaften vertragsmäßig überwiesen sind. So befindet sich z. B. das Priesterseminar in Graz in einem Gebäude, das einst dem Studienfonds, nun dem Staatsärar gehört. Es wurde das Benützungsrecht an diesem Gebäude für die Überlassung des ehemaligen Priesterseminars an die k. k. Domänen-Administration eingeräumt (s. A. G r i e ß l, Gesch. des Seckauer Diözesan-Priesterhauses, Graz 1906, 125 f.) Derartige Verhältnisse sollen weiterbestehen.

Punkt 9, Art. XV, spricht, wie das Konkordat von 1855, Art. 31, den Grundsatz aus, daß der Religionsfonds kirchlichen Charakter besitzt, aber wie bisher bis auf weiteres vom Bund im Namen der Kirche verwaltet wird²⁶. Das Verhältnis von Religionsfonds und Bund soll gleichbleiben, ebenso die eventuelle Ergänzungspflicht des Bundes.

²⁶ Art. 31 des Konkordates 1855 sprach auch von einem mit dem Apostolischen Stuhle zu vereinbarenden Aufsichtsrecht der Bischöfe. Tatsächlich wurden bis 1914 den jährlichen Präliminarberatungen bischöfliche Vertreter beigezogen.

Eine alte wissenschaftliche Streitfrage wird hier in kurzer Weise gelöst: Der Religionsfonds hat juristische Persönlichkeit. Daher sind Klagen bezüglich der Leistungen des Religionsfonds an diesen, nicht an den Staat zu richten.

Aus dem ganzen Tenor des Art. XV ergibt sich wohl auch, daß die staatlichen Zuschüsse an den Religionsfonds nicht den Charakter von Darlehen, sondern von staatlichen Beiträgen haben²⁷.

Artikel XVI. Für die in öffentlichen Spitälern, Heil-, Versorgungs- und dergleichen Anstalten sowie in Gefängenhäusern, Strafanstalten, Arbeitshäusern, Anstalten für Erziehungsbedürftige und dergleichen Anstalten untergebrachten Personen wird, soweit nicht für die einzelne Anstalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanordinarius eine eigene Anstaltsseelsorge eingerichtet ist, dem Ortsseelsorger und dem an seiner Stelle beauftragten Geistlichen das Recht des freien Zutrittes zu den Anstaltsinsassen behufs freier Ausübung seines geistlichen Amtes gewährleistet.

Es besteht Einverständnis, daß im Falle der Einrichtung einer eigenen Anstaltsseelsorge die Bestellung der betreffenden Geistlichen im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius erfolgt.

Art. XVI. Anstaltsseelsorge. Viele von den öffentlichen Anstalten (Heil-, Versorgungs-, Straf- und Erziehungsanstalten) haben von alters her eine eigene Seelsorge. Manchmal hat sich daraus eine eigene Anstaltspfarrparre entwickelt (z. B. Seelsorge am Landeskrankenhaus in Graz, Seelsorge am städtischen Altersheim in Graz). Dieser Zustand soll aufrecht erhalten bleiben. Vgl. auch Art. XV, Punkt 1. Besteht keine eigene Anstaltsseelsorge, so hat der Ortspfarrer und sein Stell-

²⁷ S. hierüber J. Haring, K. R.³, 743.

vertreter zur Ausübung seines Amtes freien Zutritt zu den Anstaltsinsassen. Vgl. auch das deutsche Reichskonkordat, Art. 28.

Wohl selbstverständlich ist die Bestimmung, daß die Bestellung des etwaigen Anstaltsseelsorgers einverständlich mit dem Diözesanbischof erfolgt.

Artikel XVII. Das Einkommen, in dessen Genuß die Geistlichen kraft ihres Amtes stehen, ist im gleichen Maße exekutionsfrei, in dem es die Bezüge der Angestellten des Bundes sind.

Art. XVII anerkennt das Beneficium competentiae (Exekutionsfreiheit) des geistlichen Einkommens nach Maßgabe der für Bundesangestellte geltenden Bestimmungen. Dieselben sind niedergelegt im Ges. vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 61 (mindestens ein Jahresbezug von 500 S muß freibleiben; bei Bezügen über 500 bis 2000 S vom Überschuß überdies zwei Drittel, von 2000 bis 4000 S vom weiteren Überschuß die Hälfte. Der Überschuß über 4000 S unterliegt ohne Beschränkung der Exekution).

Artikel XVIII. Die Geistlichen können von Gerichtsbehörden oder anderen Behörden nicht um die Erteilung von Auskünften über Personen oder Dinge ersucht werden, bezüglich deren sie unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit Kenntnis erhalten haben.

Art. XVIII schützt das geistliche Amtsgeheimnis. Weder von den Gerichten noch von anderen Behörden dürfen Geistliche um Erteilung von Auskünften über Personen oder Dinge ersucht werden, bezüglich deren sie unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit Kenntnis erhalten haben. Also nicht bloß das Beichtgeheimnis, sondern überhaupt das

Amtsgeheimnis ist geschützt. Bemerkenswert ist, daß der Geistliche unter den gegebenen Voraussetzungen nicht bloß von der Aussage vor Gericht, sondern auch vor anderen Behörden befreit ist. Vgl. Die analogen Bestimmungen in dem Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 121, § 151, und in der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, § 320. Vgl. auch deutsches Konkordat, Art. 9.

Artikel XIX. Die Geistlichen und Ordenspersonen sind vom Geschworenen- und Schöffenamte befreit.

Art. XIX befreit Geistliche und Ordenspersonen vom Geschworenen- und Schöffendienst. Eine Befreiung der Geistlichen gesetzlich anerkannter Konfessionen sprachen bereits Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 121, § 3, und Gesetz vom 15. Juni 1920, RGBl. Nr. 279, III, aus.

Artikel XX. Im Falle der strafgerichtlichen Belangung eines Geistlichen oder einer Ordensperson hat das staatliche Gericht sofort den für den Belangten zuständigen Diözesanordinarius zu verständigen und demselben raschestens die Ergebnisse der Voruntersuchung und gegebenenfalls das Endurteil des Gerichtes sowohl in der ersten als in der Berufungsinstanz zu übermitteln.

Im Falle der Verhaftung und Anhaltung in Haft soll der Geistliche (Ordensperson) mit der seinem Stande und seinem hierarchischen Grade gebührenden Rücksicht behandelt werden.

Im Falle der rechtskräftigen unbedingten Verurteilung eines Geistlichen wegen eines Verbrechens wird die Bundesregierung unbeschadet sonstiger aus den strafgesetzlichen Vorschriften sich ergebenden Rechtsfolgen, falls der Diözesanordinarius den Geistlichen nicht ohnehin von seinem Amte

entfernt, die Einstellung der ihm etwa zukommenden Dotation (Kongruarergänzung) verfügen.

Art. XX handelt von der strafrechtlichen Belangung und eventuellen Verurteilung eines Geistlichen oder einer Ordensperson. Es wird hiebei im großen ganzen der Inhalt des § 29 des Ges. vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, aufrecht erhalten: Benachrichtigung des kirchlichen Vorgesetzten von der Untersuchung, Anklage und dem Urteile. Das Konkordat präzisiert diese Punkte näher (Urteil der ersten und eventuell der Berufungsinstanz) und dehnt die Bestimmungen auch auf Ordenspersonen (wohl im Sinne von Mitgliedern religiöser Genossenschaften) aus. Bei rechtskräftiger unbedingter Verurteilung wegen eines Verbrechens wird regelmäßig schon kirchlicherseits eine Enthebung vom Amte stattfinden. Jedenfalls aber verfügt die Bundesregierung die Kongruaeinstellung. Bemerkte sei, daß nur bei Verurteilung wegen eines Verbrechens (nicht wegen eines Vergehens oder einer Übertretung, vgl. StGB., § 1 ff., 233 ff.) diese Rechtsfolge eintritt. Vgl. Art. XI, 2.

Indirekt kann man aus Art. XX entnehmen, daß der Apostolische Stuhl das privilegium fori (eigenen Gerichtsstand der Kleriker) nicht urgirt.

Artikel XXI. Der Gebrauch des kirchlichen oder Ordensgewandes seitens Laien oder seitens Geistlicher und Ordenspersonen, denen er von der zuständigen Kirchenbehörde durch endgültige Anordnung verboten worden ist, die zu diesem Zwecke der zuständigen staatlichen Behörde amtlich bekanntzugeben sein wird, ist unter den gleichen Sanktionen und Strafen verboten, mit welchen der Mißbrauch der militärischen Uniform verboten und bestraft wird.

Art. XXI schützt die geistliche und die Ordenstracht vor Mißbrauch. Bisher gab es in Österreich keinen derartigen

Schutz. Nur bei betrügerischem Mißbrauch, wenn das geistliche Kleid zu Betrügereien mißbraucht wurde, griff die Staatsgewalt ein (§ 197 StGB.). Auf Grund des Konkordates ist aber strafbar das unbefugte Tragen des geistlichen oder Ordensgewandes überhaupt, sei es, daß der Betreffende niemals dazu berechtigt war, oder diese Berechtigung durch eine endgültige kirchliche Verfügung aberkannt und diese Verfügung der zuständigen staatlichen Behörde mitgeteilt worden ist. Welches ist die zuständige staatliche Behörde? Ministerium f. K., Landesregierung.

Über die kirchliche Entziehung des Ordensgewandes vgl. Kan. 637 ff. — Über die Aberkennung der geistlichen Tracht Kan. 2300, 2304, 2305.

Die staatliche Strafe, welche auf unbefugtes Tragen des geistlichen oder Ordensgewandes gesetzt ist, ist dieselbe wie beim unbefugten Tragen militärischer Uniform. § 333 Strafgesetzbuch (Übertretung mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen).

Einen Schutz der geistlichen Amtstracht garantiert auch das ital. Konkordat, Art. 30, und das deutsche Reichskonkordat, Art. 10.

Artikel XXII. Alle anderen auf kirchliche Personen oder Dinge bezüglichen Materien, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden dem geltenden kanonischen Rechte gemäß geregelt werden.

Sollte sich in Zukunft irgend eine Schwierigkeit bezüglich der Auslegung der vorstehenden Artikel ergeben oder die Regelung einer in diesem Konkordate nicht behandelten, kirchliche Personen oder Dinge betreffende Frage, die auch den staatlichen Bereich berührt, notwendig werden, so werden der Heilige Stuhl und die Bundesregierung im gemein-

samen Einverständnis eine freundschaftliche Lösung herbeiführen, beziehungsweise eine einvernehmliche Regelung treffen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Konkordates werden alle in Österreich noch in Geltung stehenden Gesetze und Verordnungen, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Konkordates in Widerspruch stehen, außer Kraft treten.

Zu Artikel XXII, Absatz 3. Unter anderem treten hiemit die Gesetze vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50 und Nr. 51, in ihrem ganzen Umfange außer Kraft.

Art. XXII ist etwas dunkel. Alle im Konkordate nicht behandelten Materien, die auf kirchliche Personen oder Dinge sich beziehen, werden dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt werden. Von wem? Jedenfalls von der Kirche, da eine Machtübertragung an den Staat hervorgehoben werden müßte. Welche Bedeutung haben diese kirchlichen Verfügungen für den Staatsbereich? Es sind dies jedenfalls innerkirchliche Verfügungen im Sinne des Art. 29, Abs. 2, der Verfassung 1934 und im Sinne des Art. I, § 2, des Konkordats.

Abs. 2 des Art. XXII sieht bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Konkordates und bei Lücken desselben gemeinsame Verhandlungen zum Zwecke einer freundschaftlichen Lösung vor. Dieser Weg ist vom Konkordatsstandpunkt aus der einzig mögliche.

Wichtig ist Punkt 3 des Art. XXII: Alle mit dem Konkordate im Widerspruch stehenden österreichischen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Inkrafttreten des Konkordates aufgehoben.

Ausdrücklich werden im Zusatzprotokoll die Gesetze vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50 und 51, das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und das Re-

ligionsfondsgesetz als aufgehoben erklärt. Da indes Art. XIV weitere Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat in Betreff der Herstellung und Erhaltung von kirchlichen Gebäuden und in Betreff der finanziellen Bestreitung sonstiger Kirchenfordernisse vorsieht, und in der Zwischenzeit die (allerdings modifizierten) Normen weiter bestehen läßt, so wird das erste Gesetz mit der Publikation des Konkordates noch nicht alle Bedeutung verlieren.

Artikel XXIII. Dieses Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglich bald ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Konkordat unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

In der Vatikanstadt, am 5. Juni 1933.

*Dr. Dollfuß,
Bundeskanzler.*

*Schuschnigg,
Bundesminister.*

Art. XXIII erklärt den deutschen und italienischen Text als gleichwertig. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden soll das Konkordat in Kraft treten. Dies geschah am 1. Mai 1934.

Der Bundespräsident des Bundesstaates Österreich erklärt das am 5. Juni 1933 in der Vatikanstadt unterfertigte Konkordat zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl

für ratifiziert und verspricht im Namen des Bundesstaates Österreich dessen gewissenhafte Erfüllung.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikation vom Bundespräsidenten unterfertigt, vom Bundeskanzler und von allen anderen Mitgliedern der Bundesregierung gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 1. Mai 1934.

Der Bundespräsident:
Miklas

Der Bundeskanzler
und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung:

Dollfuß Fey Schuschnigg Neustädter-Stürmer
Buresch Stockinger Schönburg Ender Kerber
Schmitz

Der Austausch der Ratifikationen ist am 1. Mai 1934 erfolgt und das Konkordat daher an diesem Tage in Kraft getreten.

Dollfuß



Sachregister

- Aktion, Katholische 74 ff.
Amtsgeheimnis, Schutz desselben 86
Änderung der Diözesaneinteilung 17 f.
Angelegenheiten der staatlich anerkannten Konfessionen, Ordnung derselben 12 f.
Anstaltsseelsorge 85 f.
Ausländische Ehen 52
- Benefizien, Besetzung derselben 61 ff.
— Errichtung 79 ff.
Bischöfe, Bestellung derselben 19 ff.
— nach den deutschen Konkordaten 20 f.
Bundesbürgerschaft, österreichische, für Ordensobere 57 ff.
— für Benefiziaten und Religionslehrer 62 ff.
— für Diözesanverwalter 61 ff.
Burgenland, konfessionelle Schulen 33 f.
— Eherecht 41 f.
- Delegation, staatliche, für Trauung 54
Deus scientiarum Dominus, Durchführung 22 ff.
Diözesaneinteilung 17 f.
Doktorate der päpstlichen Hochschulen 23 ff.
Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934 40 ff.
- Eheabschluß 52 f.
Eheaufgebot 37 ff.
- Eheband, staatliches, als Hindernis 41 ff.
Ehedelegation 54
Eheinstruktion, Herausgabe 54
Ehe, nicht vollzogene 37 ff.
Eheprozeß 37 ff.
Eherecht 37 ff.
Ehescheidung 50
Eisenstadt, Praelatura Nullius 18
Entmündigung als Ehehindernis 41 ff.
Exekutionsfreiheit des geistlichen Amtseinkommens 86
- Feiertage 56
Freiheit der Kirche bei Erlaß von Gesetzen und Verordnungen 14
- Geisteskrankheit als Ehehindernis 41 ff.
Generalvikariat Feldkirch 18
Geschworenendienst, Freiheit der Kleriker vom 87
- Hochschulen, päpstliche 22 ff.
- Innsbruck-Feldkirch, Diözesanerrichtung 18
— Kapitelerrichtung 78
Innsbruck, theologische Fakultät 22 ff.
Intabulation kirchlicher Rechtsgeschäfte 70 ff.
Interkalare 68
- Jurisdiktionsausübung, freie, der Kirchenoberen 13 f.

- Kanonikate, Besetzung derselben 19 f.
 Kirchensteuern 74 ff.
 Kirchliche Ehen 40 ff.
 Klerikale Tracht, Schutz derselben 88 f.
 Koadjutorbestellung 21
 Kongregationen 57 ff.
 Kongruagesetzgebung, Aufrechterhaltung 78 ff.
 Konkordat, österreichisches, Vorgesichte 9
 — Text 11 ff.
 — 1855 9
 Konkordatsbestimmungen mit verfassungsgesetzlicher Kraft 13
 Korrespondenzfreiheit des Papstes und der Bischöfe 15
 Kultbeiträge, Streitigkeiten über dieselben 75 ff.
 Kultusfreiheit 12
 Listen bei Besetzung von Bischofsstühlen 19 f.
 Militärkapläne 55
 Militärseelsorge 54 ff.
 Militärvikar 54
 Militärvikariat, Besetzung desselben 20, 55 f.
 Minderjährigkeit als Eehindernis 41 ff.
 Mißstände in Schulen, Beschwerde-recht der Bischöfe über 32 ff.
 Obere der religiösen Genossenschaften 58 ff.
 Öffentlich-rechtliche Stellung der kath. Kirche 15 f.
 Ordensgründungen, Niederlassungen 57 ff.
 Ordenstracht, Schutz derselben 88 f.
 Ordenswesen 57 ff.
 Patronate, öffentliche, private 63
 Patronat, Streit über dasselbe 62 ff.
 — über Leistungen 63 ff.
 Pflichten, finanzielle, des Staates gegenüber der Kirche 77 ff.
 Praelatura Nullius in Eisenstadt, Errichtung 18
 — Besetzung 19 f.
 Präsentationsrechte 61 ff.
 Presse bei Vertretung katholischer Lehrsätze 74 ff.
 Priesterseminarien, staatliche Zuwendungen 78 ff.
 Privatschulen, Errichtung, Subventionierung 31 ff.
 Privilegium Paulinum 38 ff., 49 f.
 Professoren, theologische, Ernennung, Enthebung 22 ff.
 — nach den deutschen Konkordaten 29 f.
 Rechtsgeschäfte, intabulationspflichtige 70 ff.
 Rechtspersönlichkeit der kirchlichen Organismen 16
 Rechtspersönlichkeit der Orden und Kongregationen 57 ff.
 Religionsfondsgebäude 79 ff.
 Religionsfonds, kirchlicher Charakter des 79 ff.
 Religionsfondsleistungen an Diözesanvorsteher, Priesterseminarien, Domkirchen 78 ff.
 Religionsgesellschaften, staatliche Stellung der 12 f.
 Religionslehrer, katholische, Bestellung, Enthebung 23 f.
 Religionsunterricht 30 ff.
 — Ausdehnung desselben 32 ff.
 Religiöse Übungen an niederen und mittleren Schulen 30 ff.
 Rückwirkung des Konkordates 51
 Schöffendienst, Freiheit der Kleriker vom 87
 Schutz des Staates bei Erfüllung geistlicher Amtspflichten 14 f.
 Seminare 22 ff.
 Separatio a thoro et mensa 38 ff., 50
 Signatura Apostolica, Überprüfung kirchlicher Urteile 37 ff.
 Sondersteuern für kirchliche Rechtssubjekte 69 ff.
 Staatlicher Schutz bei kirchlichen Amtsverrichtungen 14 f.
 Stellen, kirchliche, Errichtung derselben 69 ff.
 Stellung, öffentlich-rechtliche, der kath. Kirche 15 f.
 St. Germain, Staatsvertrag 13
 Stiftungen, kirchliche 69 ff.
 Streitigkeiten über das Patronat 62 ff.
 Theologische Ausbildung 21 ff.
 Theologische Fakultäten 22 ff.
 Theologische Lehranstalten 22 ff.
 Theologische Professoren 22 ff.
 Umpfarrungen 79 ff.
 Veräußerung von kirchlichem Stammvermögen 69 ff.
 Verkehrsfreiheit des Papstes und der Bischöfe 15
 Verleihung des Benefiziums, Mitteilung an die staatliche Kultusverwaltung 68 ff.
 Vermögenserwerb, kirchlicher 69 ff.
 Vermögensverwaltung, kirchliche 69 ff.
 Verurteilung, gerichtliche, von Klerikern 67, 87 f.
 Vollstreckbarkeitserklärung kirchlicher Urteile 46 f.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03740